

Windenergie Hirtenholz

GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Impressum

Emittentin

Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG

Hüttelkofen 1
85567 Bruck

Ihre Ansprechpartner:

Hans Zäuner
Tel: +49 (0) 162/3090535
E-Mail: galaba-zaeuner@t-online.de

Werner Stinauer:
Tel: +49 (0)175/5633503
E-Mail: werner.stinauer@t-online.de

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH

Hüttelkofen 1
85567 Bruck

Inhaltsverzeichnis

IMPRESSUM	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
VORWORT	4
A. ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTLICHKEIT	5
B. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK	6
C. WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE	26
D. DIE WINDENERGIEANLAGE HIRTENHOLZ IM DETAIL	41
E. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	53
F. STEUERLICHE KONZEPTION	106
G. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	109
H. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, IHR KAPITAL UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	117
I. ANGABEN ZU PERSONEN GEMÄß VERMÖGENSANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG	121
J. GESELLSCHAFTSVERTRAG	128

Bildhinweis:

Die in diesem Prospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind andere Anlagen, als die von der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG geplante Anlage. Es handelt sich hierbei nicht um das Anlageobjekt.

Vorwort

Windenergie ist zukunftsweisend

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung mit dem notwendigen Klimaschutz nicht mehr vereinbar ist. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt, Öl- und Gas führen zu sicherheitspolitisch kritischen Abhängigkeiten, wie zuletzt durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine deutlich wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den beschleunigten Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2030 sollen 80 % des Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien erzeugt werden, trotz eines voraussichtlich höheren Stromverbrauchs. Noch vor dem Jahr 2050 soll der gesamte in Deutschland erzeugte oder verbrauchte Strom treibhausneutral erzeugt werden. Dazu muss der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigen.

Die Wind- und Sonnenenergie werden den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Die Energieträger ergänzen sich sowohl im Tagesverlauf wie auch im Jahresverlauf gegenseitig. Eine Investition in eine Windenergieanlage ist somit ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der

Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft!

Als Anleger können Sie dazu beitragen, eine moderne Windkraftanlage zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten.

Der Erfolg der Energiewende steht und fällt mit der Akzeptanz der Anlage vor Ort. Wir sind der Überzeugung, dass Wind- und Sonnenprojekte nur dann wirtschaftlich erfolgreich und gesellschaftlich nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlage verbleiben.

Deshalb werden Bürgerinnen und Bürger der Ortschaften Taglaching, Fürmoosen, Berghofen und der Gemeinden Bruck und Moosach im Rahmen der Zuteilung der Beteiligungen an der Emittentin, der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG, bevorzugt berücksichtigt. Die Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG errichtet die Windkraftanlage und wird diese selbständig betreiben.

Johann Zäuner und Werner Stinauer
Geschäftsführer
Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG

A. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes für Beteiligungen an der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) übernimmt als Anbieterin die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH mit Sitz in Bruck, Landkreis Ebersberg.

Die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bruck, den 19.05.2024 (Datum der Prospektaufstellung)

Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH

Vertreten durch ihre die Geschäftsführer
Werner Stinauer und Johann Zäuner,
Hüttelkofen 1, 85567 Bruck,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
München unter HRB 195445

Hinweise:

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf Grundlage des Gesetzes über Vermögensanlagen (Vermögensanlagegesetz - VermAnlG) sowie der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – VermVerkProspV) erstellt. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tatsächlich bekannten oder für die Anbieterin erkennbaren Sachverhalte relevant. Die Angaben, Prognosen und Berechnungen wurden daraufhin sorgfältig geprüft und entsprechend dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung berücksichtigt. Angaben, bei denen Dritte als Quellen genannt werden, wurden von der Anbieterin nicht gesondert überprüft.

Soweit der Verkaufsprospekt bestimmte Meinungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen abgibt, handelt es sich um Erwartungen, Schätzungen und Prognosen der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Hinblick auf die künftige Entwicklung. Die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft kann von den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen und zugrunde gelegten Annahmen

abweichen und ist nicht vorhersehbar. Dies gilt insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG. Es wird ausdrücklich auf das Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ (S. 26- 40) verwiesen.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung. Das Angebot richtet sich an Personen mit Sitz oder dauerhaftem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die sich an der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG als Investoren beteiligen möchten (nachfolgend „Anleger“ oder „Gesellschafter“ genannt). Anleger sollten sich entweder aufgrund eigener rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Expertise oder unter Beratung fachkundiger Dritter (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) ein eigenes Bild über dieses Beteiligungsangebot verschaffen.

Das Angebot erfolgt nicht gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen. Das Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis zu Haftungsansprüchen:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Hinweis zum Vertrieb:

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

B. Das Angebot im Überblick

Bezeichnung der Vermögensanlage:	Windenergie Hirtenholz
Art der Vermögensanlage:	Kommanditanteile
Emittentin:	Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG, Hüttelkofen 1, 85567 Bruck
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:	Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH, Hüttelkofen 1, 85567 Bruck
Anlagestrategie:	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Moosach, Landkreis Ebersberg, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.
Projektplanung:	ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR, Hüttelkofen 1, 85567 Bruck
Investitionsvolumen:	7.250.000 Euro (Prognose) • Eigenkapital: 2.050.000 Euro • Fremdkapital: 5.200.000 Euro
Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt 2.040.000 Euro . Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von 2.000 Euro beträgt die maximale Anzahl der angebotenen Anteile 1020.
Mindestzeichnungsbetrag/maximaler Zeichnungsbetrag:	Mindestens 2.000 Euro, maximal 150.000 Euro.
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 2.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Agio wird nicht erhoben.
Zeichnungsfrist:	Das öffentliche Angebot beginnt einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Zeichnung des vorgesehenen Zeichnungsvolumens, spätestens jedoch am 31.12.2024. Die Komplementärin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.
Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen:	Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.
Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen:	Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin und der übrigen Gesellschafter nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage auf die bis dahin geleistete Einlage herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Laufzeit, Kündigungsfrist:	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2044. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnlG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2044. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.
Anlegergruppe, auf die das Angebot zielt:	Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2044 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 26 - 40 und auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 26 f. wird verwiesen. Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen. Das Angebot richtet sich darüber hinaus insbesondere an Bürgerinnen und Bürger der Ortschaften Taglaching, Fürmoosen, Berghofen und der Gemeinden Bruck und Moosach, die im Rahmen der Zuteilung der Beteiligungen an der Emittentin, der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG, bevorzugt berücksichtigt werden.
Zahlstelle:	Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen (Beitrittserklärungen) entgegennimmt und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Kommanditisten anweist und ausführt (Zahlstelle), ist die Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG Geschäftsanschrift: Hüttelkofen 1, 85567 Bruck Diese hält auch diesen Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.
Beitrittsmodalitäten:	Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen – gegebenenfalls über einen Vertriebsbeauftragten – an die Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG. Die Komplementärin ist zur Aufnahme weiterer Gesellschafter bevollmächtigt. Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin in Abstimmung mit den Gründungskommanditisten über die Annahme des Beitritts. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Wird der Beitritt angenommen, erhält der

	Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung. Nach dem Beitritt hat der Anleger eine auf eigene Kosten notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht vorzulegen.
Zahlungsmodalitäten:	Die Einlage ist nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes Konto zu leisten: Bank: Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG BIC: GENODEF1ALX IBAN: DE49 7016 9310 0000 0734 40 Verwendungszweck: <i>Einlage Windpark Hirtenholz</i> Die Aufforderung zur Einzahlung wird unmittelbar nach Beitritt versandt. Die Frist zur Einzahlung beträgt 14 Tage. Leistet ein Gesellschafter die übernommene Pflichteinlage nicht innerhalb der in Zahlungsaufforderung angegebenen Frist, gerät er ab diesem Zeitpunkt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
Angebotsraum:	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.
Anlageobjekt:	Das Anlageobjekt der Vermögensanlage besteht aus einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 (Flurstücknummer 1111, Gemarkung Moosach, Gemeinde 85665 Moosach), mit einer installierten Leistung von 4,26 MW, einschließlich Netzinfrastruktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz. Das Anlageobjekt ist somit zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts konkret bestimmt. Es liegt kein Blindpool-Modell i.S.d. § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
Windverhältnisse:	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe von 5,31 m/s (Prognose), berechnet als Mittelwert von zwei Ertragsgutachten.
Energieertragserwartung:	Jährlicher Parkertrag von ca. 7.126.000 kWh ab dem ersten vollen Betriebsjahr (2025) nach Abschlägen (Prognose).
Einspeiseerlöse:	Kalkulierte Förderung in Höhe von 11,33 Cent je kWh (Prognose) abzüglich Vermarktungskosten für die ersten 20 Betriebsjahre.
Grundstückssituation:	Zur Sicherung der Standortgrundstücke wurden zwischen dem 25.04.2021 und dem 11.02.2022 zwischen der Emittentin und den jeweiligen Grundstückseigentümern Gestattungsverträge über die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage sowie für Rotorrechte, Zuwegung und Kabelverlegung abgeschlossen.
Wartung:	Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH
Technische Betriebsführung:	ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR
Kaufmännische Betriebsführung:	ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR
Voraussichtliche Inbetriebnahme:	01.01.2025 (Prognose) <u>Hinweis:</u> Das im geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 angegebene voraussichtliche Inbetriebnahmedatum November 2024 entspricht nicht mehr dem aktuellen Planungsstand.

Ausschüttungen:	Ausschüttungen werden erstmals für das Jahr 2025 prognostiziert. Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen für das Jahr 2025 2,00 % und steigen auf 18 % bis zum Jahr 2044 jeweils bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden einmal jährlich vorgenommen, und zwar im jeweils folgenden Betriebsjahr nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung:	200 % bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Jahren (Prognose)
Durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn	5,00 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Jahren (Prognose)
Wesentliche Risiken der Beteiligung:	Die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken sind im Abschnitt C, Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (S. 26 bis 40), beschrieben. Vor einer Beteiligung an der Gesellschaft sollte jeder Anleger diese Hinweise aufmerksam und vollständig gelesen haben.
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage an die Anleger hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei **Erwerb** der Beteiligung können dem Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) entstehen. Darüber hinaus fallen nur Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz berechnet werden. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden. Ein Agio wird nicht erhoben.

Mit der **Verwaltung** der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei einer **Veräußerung** der Vermögensanlage trägt der übertragende Gesellschafter alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für Änderungen im Handelsregister. Darüber hinaus hat der betreffende Anleger alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile auszugleichen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind Fahrtkosten zum Standort der Anlage, Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und für etwaige Vertretung, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungskosten, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, es sei denn es handelt sich um die erstmalige notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht; Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Komplementärin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt, Kosten des Ausscheidens, Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens durch die Komplementärin im Falle des Ausscheidens des Anlegers oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer auf Antrag des ausscheidenden Anlegers über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet. Im Erbfall sind von den Erben bzw. Vermächtnisnehmer die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sowie der Handelsregisteränderung zu tragen. Die Komplementärin ist befugt, je Erbfallregelung eine Aufwandspauschale in Höhe von 150 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die unmittelbare Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung der Einlage bis zur Höhe der Haftsumme. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende

Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht werden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt planmäßig 20.000 Euro. Dies entspricht rund 0,98 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch ein zugelassenes Institut an. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Diese gewähren eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlungen oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. **In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.**

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind:

- a) der Bestand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG des Landratsamts Ebersberg vom 08.09.2023 und das Ausbleiben nachträglicher Auflagen zu dem Genehmigungsbescheid, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlage aufnehmen und ohne Beschränkungen, die über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hinausgehen, fortführen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Realisierungsrisiko (S. 27) und zu Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 29) verwiesen.
- b) die termin- und vertragsgerechte Erfüllung der wesentlichen Verträge in der Errichtungsphase (Liefervertrag für die Windenergieanlage mit dem Anlagenhersteller vom 06.06./27.06.2023 und Entwicklungs- und Errichtungsvertrag mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR vom 12.12.2023) sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlage bis zum 01.01.2025, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlage planmäßig aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt (S. 28) und zu den Vertragsrisiken (S. 33)

verwiesen.

- c) die vertragsgerechte Erfüllung der wesentlichen Verträge für die Betriebsphase (Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller vom 06.06./27.06.2023; Vertrag über die technische und kaufmännische Betriebsführung mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR vom 13.02.2024 sowie zwischen dem 25.04.2021 und dem 11.02.2022 abgeschlossene Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Vertragsrisiken (S. 33) verwiesen.
- d) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 7.250.000 Euro, der kalkulierten Betriebskosten und der angenommenen Rückbaukosten von 273.000 Euro nach Betriebsbeendigung und die Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlage durch Versicherungen und Vollwartungsverträge. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit den Investitionskosten (S. 28), Betriebskosten (S. 28), Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 28 f.) und Rückbaukosten (S. 30) sowie Versicherungsrisiken (S. 33 f.) verwiesen.
- e) die rechtzeitige Auszahlung des Fremdkapitals und Einhaltung der kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den geplanten Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 55 f.). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Fremdkapital (S. 34 f.) und zum Zinsrisiko (S. 36) verwiesen.
- f) der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Windenergieanlage von 20 Jahren, sowie das Erreichen der auf Grundlage der Ertragsgutachten der EWS Consulting GmbH und der RSC GmbH kalkulierten Stromerträge von jährlich 7.126.000 kWh. Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 28 f.), Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 29), Technische Risiken (S. 29), Risiken in Bezug auf die Lebensdauer der Windenergieanlage (S. 29 f.), Risiken bei der Stromeinspeisung (S. 32) und Risiken im Zusammenhang mit dem Energieertrag (S. 32) verwiesen.
- g) die Vergütung des eingespeisten Stroms auf Basis des Zuschlagswerts vom 15.12.2023 in Höhe von prognosegemäß 11,33 ct/kWh (einschließlich prognostizierter Korrektur) und das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass mit der Stromeinspeisung der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Höhe der Einspeiseförderung (S. 30 f.), den Risiken der Direktvermarktung (S. 31) und den Risiken aus der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen (S. 31 f.) verwiesen.
- h) die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage bis zum 31.12.2024, die fristgerechte und vollständige Einzahlung der Einlagen und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (31.12.2044). Dies ist Voraussetzung für die prognostizierte Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Eigenkapitalrisiko (S. 35) verwiesen.
- i) Der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit Änderungen der Rechtslage (S. 36) und zu steuerlichen Risiken (S. 39 f.) verwiesen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlage aufnehmen kann, den für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Windenergieanlage kalkulierten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten

Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlage, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Vorbemerkung

Die Vermögensanlage gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahme genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss bei der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. **Nachstehend werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt-verordnung (VermVerkProspV) verwendet.** Die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage endet zum 31.12.2044.

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2024 bis 2044.

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	7.018.150	6.579.516	6.140.881	5.702.247	5.263.613	4.824.978	4.386.344	3.947.709	3.509.075	3.070.441	2.631.806
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	0	86.865	320.891	263.152	438.007	334.969	462.336	313.825	163.009	232.744	301.981
Summe Aktiva	7.018.150	6.666.381	6.461.772	5.965.399	5.701.620	5.159.947	4.848.680	4.261.534	3.672.084	3.303.185	2.933.788
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000
Kumulierte Ausschüttungen	0	-41.000	-123.000	-205.000	-328.000	-451.000	-615.000	-779.000	-943.000	-1.148.000	-1.394.000
Kumuliertes Jahresergebnis	-231.850	-265.098	-268.168	-297.636	-296.228	-306.329	-286.681	-275.417	-246.954	-198.498	-122.774
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	5.200.000	4.922.479	4.802.940	4.418.035	4.275.847	3.867.276	3.700.361	3.265.952	2.812.038	2.599.682	2.400.561
Summe Passiva	7.018.150	6.666.381	6.461.772	5.965.399	5.701.620	5.159.947	4.848.680	4.261.534	3.672.084	3.303.185	2.933.788

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	31.12. 2044
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen	2.193.172	1.754.538	1.315.903	877.269	438.634	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen										
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	362.679	415.051	463.603	508.839	550.679	579.806	554.708	505.460	452.472	338.489
Summe Aktiva	2.555.851	2.169.588	1.779.506	1.386.107	989.313	579.806	554.708	505.460	452.472	338.489
Passiva										
A. Eigenkapital										
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000
Kumulierte Ausschüttungen	-1.640.000	-1.886.000	-2.132.000	-2.378.000	-2.624.000	-2.890.500	-3.157.000	-3.444.000	-3.731.000	-4.100.000
Kumuliertes Jahresergebnis	-48.507	24.768	101.817	183.416	269.764	372.333	868.046	1.369.153	1.875.888	2.388.489
B. Verbindlichkeiten										
Gegenüber Kreditinstituten	2.194.358	1.980.821	1.759.689	1.530.691	1.293.549	1.047.973	793.662	530.307	257.584	0
Summe Passiva	2.555.851	2.169.588	1.779.506	1.386.107	989.313	579.806	554.708	505.460	452.472	338.489

Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

Aktiva

Das Anlagevermögen umfasst die Windenergieanlage einschließlich der Netzinfrastruktur. Der bilanzierte Wert des Anlagevermögens reduziert sich mit den Abschreibungen. Die Windenergieanlage einschließlich der Netzinfrastruktur wird planmäßig über 16 Jahre linear abgeschrieben. Zum 31.12.20240 werden sie mit null Euro bilanziert sein. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Das Umlaufvermögen besteht aus dem Bankguthaben der Emittentin zum jeweiligen Jahresende. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen nicht. Die Bankguthaben bestehen aus dem Bestand liquider Mittel auf Bankkonten einschließlich der Rücklagen für Schuldendienst und Rückbau. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Passiva:

Beim Eigenkapital werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Hafteinlage), die kumulierten Ausschüttungen und das kumulierte Jahresergebnis dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, etwaige Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung der kumulierten Ausschüttungen ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital vollständig bis zum 31.12.2024 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stellen die langfristigen Bankdarlehen zur Endfinanzierung dar. Höhere Verbindlichkeiten würden zu einem höheren Tilgungsaufwand und zu erhöhten Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Durch die vorgenannten Abweichungen könnten sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

Hinweis: Es wird darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin mit Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge auf S. 103 – 104 verwiesen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin über den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2044.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034
(+) Umsatzerlöse	0	797.407	797.407	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480
(-) Betriebskosten	31.850	159.157	161.198	183.388	185.517	187.688	189.902	192.161	194.465	196.815	199.212
davon Wartungsvertrag	0	60.893	61.953	67.878	68.981	70.106	71.253	72.424	73.617	74.835	76.077
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	100	3.500	3.570	3.641	3.714	3.789	3.864	3.942	4.020	4.101	4.183
davon Telefon	0	1.200	1.224	1.248	1.273	1.299	1.325	1.351	1.378	1.406	1.434
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon kaufmännische u. technische Betriebsführung	0	23.495	23.965	24.696	25.190	25.694	26.207	26.732	27.266	27.812	28.368
davon Steuerberatung, Buchführung	8.500	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951
davon Wirtschaftsprüfer	2.000	2.000	2.040	2.081	2.122	2.165	2.208	2.252	2.297	2.343	2.390
davon Stromkosten	0	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
davon Direktvermarktung MPM	0	-11.045	-11.045	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563
davon Pachten	0	40.158	40.158	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561
davon BNK	0	700	714	728	743	758	773	788	804	820	837
davon Monitoring	0	655	668	682	695	709	723	738	753	768	783
davon finanzielle Beteiligung der Gemeinden	0	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252
davon Unvorhergesehenes	20.000	7.500	7.650	7.803	7.959	8.118	8.281	8.446	8.615	8.787	8.963
(-) Zinsaufwendungen	200.000	232.863	200.644	212.925	179.921	189.260	157.296	163.422	143.917	121.575	91.910
(-) Abschreibungen	0	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634
(-) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Jahresergebnis	-231.850	-33.248	-3.070	-29.468	1.408	-10.102	19.648	11.264	28.464	48.456	75.724
(+) Abschreibungen	0	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634
(+) Zinsaufwendungen	200.000	232.863	200.644	212.925	179.921	189.260	157.296	163.422	143.917	121.575	91.910
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-31.850	638.250	636.209	622.092	619.964	617.793	615.578	613.319	611.015	608.665	606.268
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	7.018.150	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	-7.050.000	638.250	636.209	622.092	619.964	617.793	615.578	613.319	611.015	608.665	606.268
(+) Eigenkapitaleinzahlungen	2.050.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten	5.200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten	0	277.521	119.538	384.906	142.187	408.571	166.915	434.409	453.914	212.356	199.121
(-) Gezahlte Zinsen	200.000	232.863	200.644	212.925	179.921	189.260	157.296	163.422	143.917	121.575	91.910
(-) Ausschüttung	0	41.000	82.000	82.000	123.000	123.000	164.000	164.000	164.000	205.000	246.000
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>0,00%</i>	<i>2,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>12,00%</i>
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	0	86.865	234.026	-57.739	174.855	-103.038	127.367	-148.512	-150.815	69.735	69.237
(+) Bankguthaben Vorjahr	0	0	86.865	320.891	263.152	438.007	334.969	462.336	313.825	163.009	232.744
(=) Bankguthaben	0	86.865	320.891	263.152	438.007	334.969	462.336	313.825	163.009	232.744	301.981
davon Rückbaurücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	21.000	42.000	63.000
davon Schuldendienstrücklage	0	0	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	0	86.865	200.891	143.152	318.007	214.969	342.336	193.825	22.009	70.744	118.981

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	kumuliert 01.01.2024- 31.12.2044
(+) Umsatzerlöse	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	16.093.458
(-) Betriebskosten	207.752	210.368	213.036	215.757	218.533	208.627	211.515	214.461	217.466	220.531	4.019.397
davon Wartungsvertrag	83.439	84.853	86.295	87.766	89.267	78.060	79.622	81.214	82.838	84.495	1.535.865
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	4.266	4.352	4.439	4.528	4.618	4.711	4.805	4.901	4.999	5.099	85.141
davon Telefon	1.463	1.492	1.522	1.552	1.583	1.615	1.647	1.680	1.714	1.748	29.157
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	26.250
davon kaufmännische u. technische Betriebsführung	28.935	29.514	30.104	30.706	31.320	31.947	32.586	33.237	33.902	34.580	576.254
davon Steuerberatung, Buchführung	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	251.474
davon Wirtschaftsprüfer	2.438	2.487	2.536	2.587	2.639	2.692	2.746	2.800	2.856	2.914	50.595
davon Stromkosten	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	92.000
davon Direktvermarktung MPM	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	42.043
davon Pachten	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	810.421
davon BNK	853	870	888	906	924	942	961	980	1.000	1.020	17.008
davon Monitoring	799	815	831	848	865	882	899	917	936	955	15.920
davon finanzielle Beteiligung der Gemeinden	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	285.040
davon Unvorhergesehenes	9.142	9.325	9.512	9.702	9.896	10.094	10.296	10.502	10.712	10.926	202.230
(-) Zinsaufwendungen	84.828	77.494	69.899	62.034	53.889	45.455	36.720	27.675	18.308	8.611	2.378.646
(-) Abschreibungen	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	0	0	0	0	7.018.150
(-) Gewerbesteuer	0	5.710	6.862	7.456	8.076	10.194	61.532	62.236	62.971	63.737	288.776
(=) Jahresergebnis	74.266	73.275	77.049	81.599	86.348	102.569	495.713	501.107	506.735	512.601	2.388.489
(+) Abschreibungen	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	0	0	0	0	7.018.150
(+) Zinsaufwendungen	84.828	77.494	69.899	62.034	53.889	45.455	36.720	27.675	18.308	8.611	2.378.646
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	597.728	589.403	585.583	582.267	578.871	586.658	532.433	528.783	525.043	521.212	11.785.285
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.018.150
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	597.728	589.403	585.583	582.267	578.871	586.658	532.433	528.783	525.043	521.212	4.767.135
(+)Eigenkapitaleinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.050.000
(+) Aufnahme von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.200.000
(-) Tilgung von Krediten	206.203	213.537	221.132	228.997	237.142	245.576	254.311	263.356	272.723	257.584	5.200.000
(-) Gezahlte Zinsen	84.828	77.494	69.899	62.034	53.889	45.455	36.720	27.675	18.308	8.611	2.378.646
(-) Ausschüttung	246.000	246.000	246.000	246.000	246.000	266.500	266.500	287.000	287.000	369.000	4.100.000
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>13,00%</i>	<i>13,00%</i>	<i>14,00%</i>	<i>14,00%</i>	<i>18,00%</i>	<i>200,00%</i>
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	60.698	52.372	48.552	45.236	41.840	29.127	-25.098	-49.248	-52.988	-113.983	338.489
(+) Bankguthaben Vorjahr	301.981	362.679	415.051	463.603	508.839	550.679	579.806	554.708	505.460	452.472	
(=) Bankguthaben	362.679	415.051	463.603	508.839	550.679	579.806	554.708	505.460	452.472	338.489	
davon Rückbaurücklage	84.000	105.000	126.000	147.000	168.000	189.000	210.000	231.000	252.000	273.000	
davon Schuldendienstrücklage	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	158.679	190.051	217.603	241.839	262.679	270.806	224.708	154.460	80.472	65.489	

Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlage erzeugten elektrischen Energie entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage erzielt die Emittentin **Umsatzerlöse** aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Hinzu kommt in den Jahren 2025 bis 2044 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden Gemeinden, die im Umfang von 0,2 Cent/kWh geleistet wird (siehe dazu S. 98, FN.1). Sollten die Erlöse aus dem Stromverkauf und der finanziellen Erstattung nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin die laufenden **Betriebskosten, Zinsaufwendungen, Steuerzahlungen** sowie **Tilgungen von Krediten**. Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus Kosten für Wartung, Versicherungen, Telefon, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für die technische und kaufmännische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Stromkosten, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestattungsverträgen an Grundstücken), Kosten für bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK), Kosten für ein Monitoringssystem, Kosten für die finanzielle Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh und Unvorhergesehenes. Steuerzahlungen betreffen die Gewerbesteuer. Sollten Betriebskosten, Zinszahlungen oder Steuerzahlungen höher als angenommen ausfallen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die dargestellte Position **Zinsaufwendungen** ergibt sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Die Position **Zinsaufwendungen** und die **Abschreibungen** werden lediglich zur Darstellung des **Jahresergebnisses** abgezogen und anschließend wieder addiert. Sie haben somit keinen Einfluss auf die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin.

Insgesamt ergibt sich aus den vorgenannten Positionen der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**, also die aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel. Liegen diese aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Investitionen** erfolgen in die langfristig nutzbare Windenergieanlage und umfassen Zahlungen an den Anlagenhersteller der Windenergieanlage aufgrund des Liefervertrages, Vergütungen an die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR für erbrachte Projektentwicklungs- und Projektplanungsleistungen entsprechend dem Errichtungs- und Entwicklungsvertrag, Kosten der Rechtsberatung, Konzeption und Prospekterstellung, Eigenkapitalvermittlung sowie Gründungs- und Notarkosten. Der **Cashflow nach Investitionstätigkeit** drückt den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich der Summe dieser vorgenannten Investitionen aus. Liegen die Investitionen über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Investitionen werden im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem **Eigen- und Fremdkapital** finanziert. Das Fremdkapital besteht aus Bankdarlehen. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und das Abrufen des Fremdkapitals. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Einnahmen aus Stromeinspeisung. Zinserträge werden nicht angenommen. Die Tilgung der Kredite erfolgt aus den Umsatzerlösen. Sollten sich die prognostizierten Finanzierungsmittel verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können oder Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet erfolgen oder ausbleiben, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit,

ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden **Ausschüttungen** an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Dies könnte die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** drückt den Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich des eingezahlten Eigenkapitals und der Kredite und abzüglich Tilgungszahlungen, gezahlter Zinsen und Ausschüttungen an die Kommanditisten aus. Liegt der Cashflow nach Finanzierungstätigkeit unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die verbleibende Liquidität der Emittentin stellt das **Bankguthaben** dar. Die Emittentin unterteilt dieses in eine Rücklage für den Rückbau, eine Kapitaldienstrücklage und freie Liquidität. Liegt das Bankguthaben unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Hinweis zu geplanten Ausschüttungen: Die erste Ausschüttung für das Jahr 2025 ist in 2026 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Hinweis: Es wird darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin mit Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge auf S. 96 – 100 verwiesen.

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2044.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034
(+) Umsatzerlöse	0	797.407	797.407	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	31.850	159.157	161.198	183.388	185.517	187.688	189.902	192.161	194.465	196.815	199.212
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	0	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634
Betriebsergebnis	-31.850	199.615	197.574	183.458	181.329	179.158	176.944	174.685	172.381	170.031	167.634
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	200.000	232.863	200.644	212.925	179.921	189.260	157.296	163.422	143.917	121.575	91.910
Finanzergebnis	-200.000	-232.863	-200.644	-212.925	-179.921	-189.260	-157.296	-163.422	-143.917	-121.575	-91.910
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-231.850	-33.248	-3.070	-29.468	1.408	-10.102	19.648	11.264	28.464	48.456	75.724
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerliches Jahresergebnis	-231.850	-33.248	-3.070	-29.468	1.408	-10.102	19.648	11.264	28.464	48.456	75.724
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	-976	-162	-15	-144	7	-49	96	55	139	236	369

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	kumuliert 01.01.2024- 31.12.2044
(+) Umsatzerlöse	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	16.093.458
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	207.752	216.077	219.898	223.213	226.609	218.822	273.047	276.698	280.437	284.268	4.308.173
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	0	0	0	0	7.018.150
Betriebsergebnis	159.094	150.769	146.948	143.633	140.237	148.024	532.433	528.783	525.043	521.212	4.767.135
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	84.828	77.494	69.899	62.034	53.889	45.455	36.720	27.675	18.308	8.611	2.378.646
Finanzergebnis	-84.828	-77.494	-69.899	-62.034	-53.889	-45.455	-36.720	-27.675	-18.308	-8.611	-2.378.646
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	74.266	73.275	77.049	81.599	86.348	102.569	495.713	501.107	506.735	512.601	2.388.489
(+) Gewerbesteuer	0	5.710	6.862	7.456	8.076	10.194	61.532	62.236	62.971	63.737	288.776
Steuerliches Jahresergebnis	74.266	78.985	83.911	89.055	94.424	112.764	557.245	563.344	569.706	576.338	2.677.265
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	362	357	376	398	421	500	2.418	2.444	2.472	2.500	11.807

Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Einzige Einnahmequelle der Emittentin sind **Erlöse** aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie und die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom Netzbetreiber gezahlte Marktprämie. Hinzu kommt eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird (siehe dazu S. 102, Fn. 1). Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt von den jährlichen Stromerträgen ab. Zinserträge aus der Anlage freier Liquidität werden nicht angenommen. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromeinspeisung z.B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde dadurch negativ beeinflusst.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus Kosten des Vollwartungsvertrags, Versicherungen, Telefon und Stromkosten, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für Steuerberatung Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestattungsverträgen an Grundstücken), laufenden Kosten für Ausgleichsmaßnahmen, Kosten für das zweijährige Fledermausmonitoring, Kosten für die finanzielle Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, Unvorhergesehenes und der Gewerbesteuer. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die **Zinsaufwendungen** ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde dadurch negativ beeinflusst.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus **Abschreibungen** auf die Sachanlagen sowie die **Gewerbesteuer** zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie der **Gewerbesteuer** ergibt das ausgewiesene **steuerliche Jahresergebnis** der Emittentin. Sollte das steuerliche Jahresergebnis niedriger ausfallen, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Hinweis: Es wird auf darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 101 – 102 verwiesen

Die Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die Windenergieanlage der Emittentin soll bis zum 01.01.2025 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des EEG 2023 begonnen. Für die Darstellung der Geschäftsaussichten der Emittentin wird eine Nutzungsdauer der Windenergieanlage bis zum 31.12.2044 angenommen. Nach tatsächlichem Ende der Nutzungsdauer der Windenergieanlage wird die Windenergieanlage zurückgebaut. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, den gewählten Standort und die dortigen Windverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Windenergieanlage, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapitaleinwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Markt für die Erzeugung von Strom aus Windenergie wird maßgeblich durch den im Rahmen der Energiewende beschlossenen Regulierungsrahmen bestimmt. Dieser sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und der Kohleverstromung und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das EEG 2023. Das EEG 2023 regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG 2023 ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Windenergieanlage an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Ferner hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von der Vergütung des erzeugten Stroms ab. Abweichungen der prognostizierten Ertragslage der Emittentin aufgrund von negativen Strompreisen, Netzabschaltungen oder höheren Kosten für die Direktvermarktung oder zukünftige Änderungen des EEG, die sich auch rückwirkend durch eine niedrigere Vergütung auf die Windenergieanlage der Emittentin auswirken, würden sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standort und Windverhältnisse: Zur Beschreibung des Standortes der geplanten Windenergieanlage wird auf die Ausführungen auf S. 46 f. verwiesen. Die Windverhältnisse am Standort der geplanten Windenergieanlage beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Der Jahresenergieertrag für die Windenergieanlage wird mit jährlich 7.126.000 kWh ab dem ersten vollen Betriebsjahr (2025) prognostiziert (siehe dazu im Einzelnen S. 48 f.). Veränderte Windverhältnisse am Standort können negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branche: Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen tätig. Die Branche ist maßgeblich geprägt durch einen Wettbewerb um Flächen, auf denen Windenergieanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Die Emittentin wird die Standortflächen der Windenergieanlage und die weiteren für den Betrieb der Windenergieanlage notwendigen Flächen durch Nutzungsverträge langfristig sichern. Die Branche ist ferner geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundesnetzagentur im Wege einer Ausschreibung vergeben werden. Die Emittentin hat am 15.12.2023 einen solchen Zuschlag erhalten (siehe dazu die Ausführungen auf S. 51 f.). Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung oder wird der Zuschlag durch die Bundesnetzagentur entzogen, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in der Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition und den laufenden Betrieb der Windenergieanlage wurden anhand vorliegender vertraglicher

Vereinbarungen, Angebote und Erfahrungswerten der Anbieterin und Prospektverantwortlichen aus anderen Windparkprojekten kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlageherstellers, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch höhere Baukosten oder Mehrkosten im Betrieb, können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Rückbau der Windenergieanlage wird eine entsprechende Rücklage gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Rechtsvorschriften auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Die könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Der Betrieb der von der Emittentin geplanten Windenergieanlage wird in rechtlicher Hinsicht darüber hinaus durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.09.2023 ermöglicht. Sollten die Genehmigungen auf Klage Dritter aufgehoben werden oder sollten durch die Genehmigungsbehörde über die bereits angeordneten Auflagen hinaus weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlage angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Vergütung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Die Errichtung der Windenergieanlage ist bis zum 01.01.2025 vorgesehen. Dies ist insbesondere davon abhängig, dass das Eigenkapital bis zum 31.12.2024 vollständig eingeworben ist. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin. Die Investitionen sollen bis zum 01.01.2025 abgeschlossen sein. Spätere Investitionen würden einen Rückschluss auf einen langsameren Baufortschritt bedeuten. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2044. Zu diesem Zeitpunkt besteht die erstmalige Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger. Die Emittentin geht prognosegemäß nicht davon aus, dass Anleger ihre Beteiligung zum 31.12.2044 kündigen. Sollten Anleger ihre Kündigungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt jedoch wahrnehmen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich ordentliche Kündigungen der Anleger zum 31.12.2044 auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Nach Ende des Prognosezeitraums zum 31.12.2044 kommt es nicht zu einer automatischen Liquidation der Emittentin. Vielmehr kann die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlage fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms nach dem 31.12.2044 prognosegemäß ausgelaufen sein wird, das dann bestehende Strompreinsniveau zum Zeitpunkt

der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Windenergieanlage nicht vorhergesagt werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Sinkt das Strompreisniveau ab oder ist der technische Zustand der Windenergieanlage unzureichend für einen ordnungsgemäßen Weiterbetrieb, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Dementsprechend kann auch nicht vorhergesagt werden, ob die Kommanditisten nach Ende des Prognosezeitraums eine Beendigung der Gesellschaft und ihre Liquidation beschließen oder nicht. Entscheiden die Gesellschafter sich für eine Liquidation, dann ist die Windenergieanlage einschließlich Netzinfrastruktur zurückzubauen und die Gesellschaft wird anschließend liquidiert. Für den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich Netzinfrastruktur wurden in der Prognoserechnung Rückstellungen sowie entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet. Sollten diese nicht ausreichen, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung auswirken.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen planmäßigen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

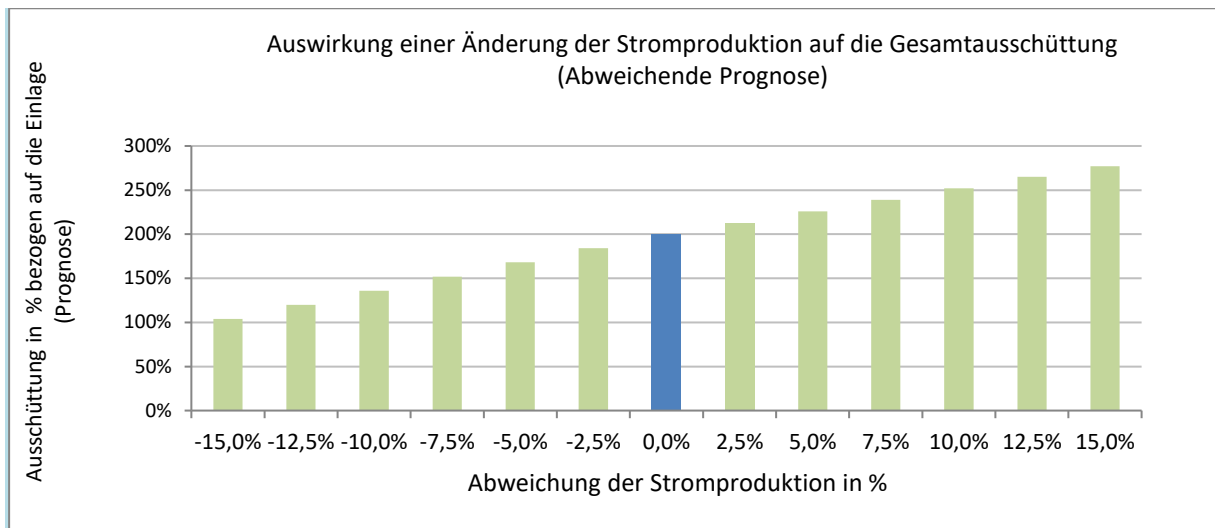
Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Prognosen können daher lediglich ein Indikator für die Wertentwicklung sein. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

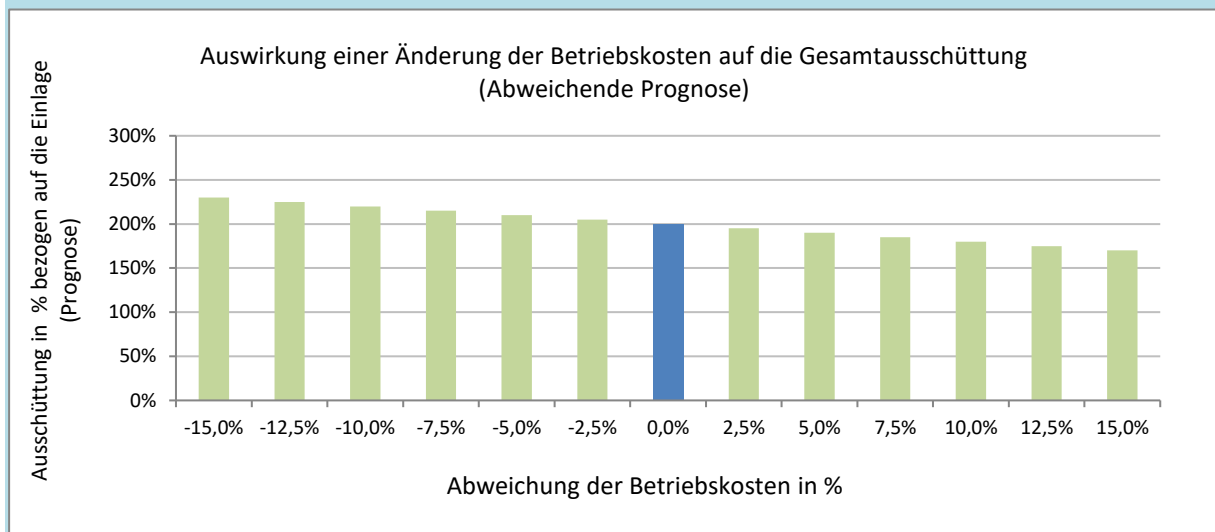
Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 200 % ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (bis zum 31.12.2044) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die prognostizierte Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt (Abweichende Prognose).

Die hierbei erzielten Ergebnisse sollen einen Eindruck vermitteln, wie stark sich Abweichungen auf das Anlageergebnis auswirken können und welches Ausmaß bereits relativ kleine Veränderungen haben können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu deutlich schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken.

Stromproduktion: Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 48 f.). Negative Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.



Betriebskosten: Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Negative Abweichungen bei diesen Annahmen hätten negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.



C Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG (nachstehend auch „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) handelt es sich um eine **unternehmerische Beteiligung** und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. **Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.**

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung über eine Beteiligung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die

geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Hierauf kann der vorliegende Prospekt nicht eingehen. Der Anleger sollte daher alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen an den Anleger erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden müssen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin einschließlich der Rückabwicklung geleisteter Ausschüttungen anordnet und der Anleger deswegen bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers für die Rückzahlung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen durch das steuerpflichtige Einkommen aus der Vermögensanlage Versorgungszahlungen ganz oder teilweise entfallen oder zurückzahlen sind oder die Einnahmen aus der Vermögensanlage dazu führen, dass Versicherungsbeiträge steigen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Windenergieanlage wurde am 08.09.2023 erteilt. Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung unwirksam erteilt wurde, aufgrund von Klagen oder anderer Rechtsbehelfe Dritter oder behördlicher Entscheidungen erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt wird und vorübergehend nicht vollziehbar ist und/oder aufgehoben wird.

Die Realisierung und/oder der Betrieb der Windenergieanlage kann sich aus diesem Grund oder aus anderen, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen zeitlich erheblich verzögern oder unmöglich werden, insbesondere weil die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Vorhabens nicht innerhalb von 3 Jahren sowie mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von 4 Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides begonnen wird. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Emittentin, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Windparks (also der Windenergieanlage und der dazugehörigen Infrastruktur) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem jeweiligen Planungsstand und dem mit dem Anlagenhersteller anvisierten Liefer- und Errichtungstermin für die Anlage.

Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlage später als geplant in Betrieb genommen werden kann, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen insbesondere eine vorübergehende Nichtvollziehbarkeit der immissionschutzrechtlichen Genehmigung, verspäteter Lieferung der Anlage oder Komponenten oder höherer Gewalt. Aufgrund der massiv steigenden Preise bei Rohstoffen und Einbauteilen sowie angesichts massiver geopolitischer Krisen auch nach der Pandemiezeit können Engpässe bei Materiallieferungen bis hin zum Lieferausfall nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser Situation kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Lieferverzögerungen oder gar Ausfällen auch bei bereits bestelltem Material kommen kann.

Verspätungen können auch von der Emittentin verursacht werden, etwa wenn die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die vom Anlagenhersteller zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt bei der Emittentin zu späteren und geringeren Umsätzen. Zudem ist die Windenergieanlage zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Die prognostizierten Investitionskosten basieren auf einer Kalkulation der entstehenden Kosten. Diese Kalkulation berücksichtigt neben den bereits abgeschlossenen Verträgen wie z.B. dem Liefervertrag mit dem Anlagenhersteller, auch prognostizierte Kosten.

Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten die in den Kalkulationen enthaltenen prognostizierten Kosten überschreiten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund von nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlage verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der Emittentin mit dem Anlagenhersteller abgeschlossenen Vollwartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen. Dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Dies kann

zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Wenn die Windenergieanlage aufgrund eines Defekts ausfällt, kann sie keinen Strom produzieren. Der Anlagenhersteller gewährt im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für die Windenergieanlage und leistet eine Erstattung für Ertragsausfälle bei Unterschreitung der gewährleisteten technischen Verfügbarkeit. Der Ersatz des Ertragsausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Windenergieanlage ist jedoch von Bedingungen abhängig (z.B. kein Ausfall aufgrund von Eingriffen Dritter, Erfüllung aller Pflichten der Emittentin aus dem Vollwartungsvertrag, Verfügbarkeit von Übergabestation und externen Datensystemen, keine Netztrennung oder Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber) und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Ertragsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlage oder der Infrastruktur zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin könnten deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Der Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum

Betrieb der Windenergieanlage enthält bereits Auflagen, insbesondere auch betriebsbeschränkende Auflagen zum Schutz vor Schattenwurf und Eiswurf sowie zum Schutz von Fledermäusen. Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlage erlassen, die über die im Genehmigungsbescheid bereits enthaltenen Nebenbestimmungen hinausgehen. Auflagen sind in dem Genehmigungsbescheid bereits vorbehalten. Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigung zum Betrieb der Anlage verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Verstöße gegen die vorgenannten Auflagen oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlage und der Infrastruktur zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlage nicht erreicht werden. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Windenergieanlage

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der

Windenergieanlage von mindestens 20 Jahren aus. Windenergieanlage unterliegen jedoch hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlage oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und trotz Vollwartungsvertrag nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Windenergieanlage können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Anlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen

bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlage diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Höhe der Einspeiseförderung/Vergütungsrisiko

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren für die ersten 20 Betriebsjahre auf dem Zahlungsanspruch auf Förderung nach dem einstufigen Referenzertragsmodell nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Danach erfolgt die Zuteilung von Förderrechten für Windenergieanlage im Wege einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur.

Die Emittentin hat an einem Ausschreibungsverfahren teilgenommen und einen Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms (sog. anzulegender Wert) von 7,31 ct/kWh (bezogen auf einen 100% Standort) erhalten.

Die Förderung des erzeugten Stroms erfolgt über die Auszahlung einer sog. Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung bezuschlagte anzulegende Wert. Der anzulegende Wert erhöht oder reduziert sich je nach Gütefaktor des Standorts anhand eines sog. Korrekturfaktors. Das Verhältnis des Stromertrags am Standort einer jeweiligen Windenergieanlage zum Referenzertrag der Windenergieanlage wird als Standortgüte bezeichnet. Die Emittentin geht prognosegemäß davon aus, dass die Windenergieanlage an den vorgesehenen Standorten einen Ertrag von weniger als 50 % des Referenzertrags des Anlagentyps erzielen werden (Prognose), sodass der gesetzlich festgelegte Korrekturfaktor von 1,55 angenommen wurde. Dies ergibt einen anzulegenden Wert von 11,33 ct/kWh. Gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2023 wird der anzulegende Wert in regelmäßigen Abständen überprüft. Dafür wird der tatsächliche

Stromertrag einer Windenergieanlage der vorangegangenen fünf Betriebsjahre bestimmt und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps gesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft weniger als 50 % des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag mehr als 50 % des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend reduziert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlage – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlage zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiserlösen oder höheren Kosten führen.

Der Zuschlag der Bundesnetzagentur erlischt, wenn die Windenergieanlage 36 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags noch nicht in Betrieb genommen worden ist. Es besteht das Risiko, dass der Zuschlag durch Verzögerungen bei der Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage erlischt. Die Emittentin hätte in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Förderung für den erzeugten Strom.

Soweit die kalkulierten Erlöse auf Marktpreisen basieren, besteht das Risiko, dass sich die angesetzten Marktpreise schlechter als in der Prognoserechnung angenommen entwickeln. Dieses Risiko besteht nach Ablauf von 20 Betriebsjahren.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Strafzahlungen nach EEG

Nach § 52 EEG 2023 hat der Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen gegen technische, betriebliche oder weitere Vorgaben des EEG (z.B. Pflicht zur Fernsteuerbarkeit) Strafzahlungen an den Netzbetreiber zu zahlen. Die zu leistende Zahlung beträgt monatlich 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Der Netzbetreiber kann ggf. mit einem

bestehenden Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber aufrechnen.

Sofern die Windenergieanlage später als 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags der Bundesnetzagentur in Betrieb genommen wird oder mehr als 5 % des bezuschlagten Gebots der Emittentin entwertet werden, muss die Emittentin ebenfalls Strafzahlungen an die Bundesnetzagentur leisten. Es besteht das Risiko, dass Verzögerungen bei der Inbetriebnahme zu Strafzahlungen führen.

Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG 2023 deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis im Jahr 2025 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden, im Jahr 2026 an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden und ab dem Jahr 2027 mindestens eine Stunde negativ ist. Zwar verlängert sich der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Stunden, in denen der anzulegende Wert aufgrund des negativen Börsenpreises auf null reduziert wurde. Es besteht aber zum einen das Risiko, dass in den Verlängerungszeiträumen der Stromertrag niedriger ausfällt als in den Zeiträumen, in denen der Zahlungsanspruch wegen negativer Strompreise reduziert wurde bzw. entfallen ist; zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr

betriebsbereit ist.

Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von der Windenergieanlage erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Ausbaumaßnahmen im Netz kann der Netzbetreiber die Windenergieanlage regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzan-schlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage

eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlage weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichen Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlage nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlage.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognosen als nicht ausreichend herausstellen, kann der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb des Windparks in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an den Windenergieanlage und zu Stillstandzeiten führen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung der Gestattungsverträge für die Standorte würde zum frühzeitigen Rückbau der Windenergieanlage führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden kann.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der

Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlage und der Infrastruktur für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen.

Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen, Pandemien oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlage und die Infrastruktur für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin des Windparks unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln finanziert. Daneben erfolgt eine Zwischenfinanzierung zur Vorfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung durch Kontokorrentkredite und der Anlagenslieferung. Die Auszahlung der Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditanteile abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des

Projektfortschrittes führen. Wird die Auszahlung von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Windenergieanlage wird von der Emittentin an die finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Daneben wird die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewähren und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträgen zur Sicherheit abtreten. Ferner werden zugunsten der finanzierenden Bank Kontoguthaben von Konten der Emittentin verpfändet, auf denen die Rückbaukosten bzw. eine Schwankungsreserve angespart wird.

Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund veringerten oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlage nicht vollständig bedient werden können. Im Fall einer derartigen Leistungsstörung ist die finanzierende Bank u.a. berechtigt, den Darlehensvertrag ganz oder teilweise zu kündigen und diese Sicherheiten zu verwerten. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann. Sofern es nach einer Kündigung der Darlehen durch das finanzierende Kreditinstitut nicht möglich ist, die für die Ablösung der gekündigten Darlehen erforderlichen Fremdmittel bei einem anderen Kreditinstitut einzudecken, kann es zu einer Zwangsverwertung der Sicherheiten durch das finanzierende Kreditinstitut kommen. Bei der Zwangsverwertung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erlös der Zwangsverwertung nicht ausreicht, um die bei dem finanzierenden Kreditinstitut aufgenommenen Fremdmittel zurückzuzahlen. Für die Emittentin ist insoweit auch eine nachfolgende Zwangsliquidation mit Verwertung sämtlicher Aktiva nicht auszuschließen.

Bei Vertragsverletzungen, vorzeitiger Fälligkeit der Darlehen oder außerordentlicher Kündigung der Darlehen durch das finanzierende Kreditinstitut können, je nach Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, hohe Vorfalligkeitsentschädigungen für die vorzeitige Auflösung der Darlehensverträge entstehen. Ferner erhöht sich der auf das Darlehen zu zahlende Zinssatz. Hierdurch kann es zu - unter Umständen auch deutlich - höheren Kapitaldienstzahlungen kommen, die aus den liquiden Mitteln der Emittentin nicht aufgebracht werden können.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen

mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung des Windparks zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital nicht in ausreichender Höhe eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Emittentin zu entscheiden. Wird die Emittentin aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu außerordentlichen Kündigungen einzelner Anleger vor dem Ende des Prognosezeitraums zum 31.12.2044 kommt. Bei einer Kündigung hat der kündigende Anleger einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gegen die Emittentin. Die für Abfindungen gezahlten Mittel stehen den übrigen Anlegern nicht mehr für Ausschüttungen zur Verfügung. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Liquiditätsrisiko

Die Emittentin kann nur Auszahlungen an die

Anleger leisten, wenn sie über genügend liquide Geldmittel verfügt. Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z.B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko

Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Dadurch können sich prognostizierte

Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können sich Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaubürgschaft schlechter darstellen, als in den Prognosen angenommen oder es können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlage über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlage erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Rechtsvorschriften auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer sind Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin und Anbieterin und Prospektverantwortlichen der Vermögensanlage (Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH), Gesellschafter und Geschäftsführer der mit Planungs- und Errichtungsleistungen beauftragten ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR sowie Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Wegen der Personenidentität von Johann Zäuner und Werner Stinauer bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte

Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2044 nicht möglich. Ein Rückgaberecht an die Emittentin oder ein Recht zur ordentlichen Kündigung existieren vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Sofern der Anleger seinen Anteil an einen Dritten veräußern will, muss er berücksichtigen, dass eine Veräußerung vorbehaltlich einer Zustimmung der Komplementärin zum unterjährigen Verkauf nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Teilübertragungen sind vorbehaltlich der Zulassung einer Ausnahme durch die Komplementärin unzulässig.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Anleger von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil anderweitig an einen Dritten verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt

veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus dem aufgenommenen Darlehen nicht aus der Ausschüttung der Vermögensanlage beglichen werden können. Wenn die Ausschüttungen an den Anleger den Kapitaldienst für seine Fremdfinanzierung nicht decken, besteht das Risiko des Fehlens der steuerlich erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht. Sollte der Anleger seine Finanzierung nicht mehr aus den Ausschüttungen der Vermögensanlage begleichen können, besteht das Risiko, dass diese Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen haben. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Haftungsrisiko

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Diese entspricht der übernommenen Kommanditeinlage.

Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner

Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind. Diese sind sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückzuzahlen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinen sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften

bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Versorgungszahlungen

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Vermögensanlage angerechnet. Ein Verlustabzug

gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass durch das steuerpflichtige Einkommen aus der Emittentin die Hinzuverdienstgrenze eines Anlegers überschritten wird und es dadurch zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und/oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen können zu einer Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger beispielsweise Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung und ggf. anderer Zahlungsverpflichtungen. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung und andere Zahlungsverpflichtungen erhöhen oder entstehen. Die hieraus möglichen liquiditätsmäßigen Belastungen wären vom Anleger aus dessen sonstigem Vermögen abzudecken, so dass bei nicht ausreichendem sonstigem Vermögen die Privatinsolvenz des Anlegers folgen kann.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz

des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt.

Wenn der Anleger in den vorstehend genannten Fällen zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat, sind die Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.

D. Die Windenergieanlage Hirtenholz im Detail

Anlagestrategie, Anlageziel, Anlagepolitik

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Moosach, Landkreis Ebersberg, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, einen Überschuss aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie zu erzielen. Aus den Einnahmen aus dem Betrieb sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für den Abbau der Windenergieanlage Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG und wird im Rahmen der ordentlichen Generalversammlungen jährlich beschlossen. Es bestehen keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage ist es, Fremdkapital in Form von Bankdarlehen sowie die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 160 m, Nennleistung 4.260 kW, einschließlich Netzinfrastuktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz einzusetzen.

Die in der von der Emittentin betriebene Windenergieanlage erzeugte elektrische Energie wird über eine Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt in Taglaching, Grafinger-Straße, in das Netz des Netzbetreibers Bayernwerk Netz GmbH eingespeist. Die Anbindung an das Netz der Bayernwerk Netz GmbH erfolgt über die Übergabestation, die auf dem Grundstück mit der Flur. Nr. 732 errichtet wird.

Die Emittentin hat die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR mit der weiteren Planung und schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlage

beauftragt.

Für den laufenden Betrieb hat die Emittentin einen langfristigen Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller geschlossen, der auch eine Mindestverfügbarkeit garantiert und einen möglichst reibungslosen Betrieb der geplanten Windenergieanlage gewährleisten soll. Unter dem Vollwartungsvertrag verpflichtet sich der Anlagenhersteller zur Instandhaltung und Fernüberwachung der Anlage. Ferner garantiert er, dass die Windenergieanlage in den ersten 20 Betriebsjahren im Mittel von jeweils 5 Betriebsjahren zu 98 % und in den Betriebsjahren 21-25 im Mittel zu 95 % technisch verfügbar ist. Wird diese Verfügbarkeit nicht erreicht, zahlt der Anlagenhersteller eine auf Höchstbeträge begrenzte Erstattung. Verbleibende Betriebsrisiken sollen durch den Abschluss eines Versicherungspakets reduziert werden.

Die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung übernimmt die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die **Nettoeinnahmen** der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot betragen **1.960.000 Euro** (Emissionsvolumen abzgl. der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen in Höhe von 80.000 Euro) und werden für die Errichtung der geplanten Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 E3 einschließlich Netzinfrastuktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz eingesetzt. Sie werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Für die **Gesamtinvestition** (einschließlich der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen in Höhe von 80.000 Euro) wird ein Betrag von **7.250.000 Euro (netto)** angesetzt (**Prognose**). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus, daher wird neben den Einlagen der Gründungskommanditisten in Höhe von 10.000 Euro **Fremdkapital** in Form von langfristigen

Bankendarlehen in Höhe von **5.200.000 Euro** aufgenommen.

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in andere Anlageobjekte, ist nur mit Zustimmung der Generalversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Fall, dass die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfordert, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Es werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Das Anlageobjekt im Detail

Das Anlageobjekt besteht aus einer Windenergieanlage des Typs **ENERCON E-138 EP3 E3** einschließlich Netzinfrastruktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz. Die Windenergieanlage hat eine Nabenhöhe von 160 m, eine Gesamthöhe von 229 m und eine Nennleistung von 4,26 MW. Der Einspeisepunkt ist in das vorhandene Mittelspannungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH möglich. Eine schriftliche Netzanschlusszusage liegt vor.

Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für den Abbau der Windenergieanlage ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlage erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Das Anlageobjekt wird nachstehend im Detail beschrieben.

Technische Daten der Windenergieanlage ENERCON E-138 EP3 E3

Übersicht

Hersteller	ENERCON GmbH, Aurich
Erzeugungsart	Wind
Typenbezeichnung	E-138 EP3 E3
Zustand und Alter	Neuanlage
Nennleistung der Windenergieanlage	4.260 Kilowatt (kW)
Standortgrundstück	Flurnummer 1111, Gemeinde 85665 Moosach, Gemarkung Moosach
Staat und Bundesland der Windenergieanlage	Bundesrepublik Deutschland, Bayern
Netzanbindungsvoraussetzungen	Anschluss über die Übergabestation in Taglaching (Flur Nr. 732) in das Mittelspannungsnetz 20kV der Bayernwerk Netz GmbH; die Anschlussvoraussetzungen liegen noch nicht vor.
Nabenhöhe	160 m
Rotordurchmesser	138,25 m
Turmkonzept	Fertigteilebetonturm mit Stahlsektion
Anlagenkonzept	getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
IEC-Windklasse	IEC IIIA

Rotor mit Rotorblattverstellung	
Typ	Luvläufer mit aktivem Blattverstellungssystem, Windnachführung
Drehrichtung	Uhrzeigersinn (in Windrichtung gesehen)
Rotorblatt-Anzahl	3
Rotorblatt-Länge	67,795 m
Überstrichene Fläche	15011,36 m ²
Rotorblatt-Material	Glasfaser und Polyester
Untere Drehzahl Leistungseinspeisung	4,4 U/min
Solldrehzahl	11,1 U/min
Blattspitzengeschwindigkeit bei Solldrehzahl	80,16 m/s
Abregelwindgeschwindigkeit	22 m/s (12-s-Mittel)
Rotorblattverstellung	Je Rotorblatt ein autarkes elektrisches Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung
Antriebsstrang mit Generator	
Anlagenkonzept	Getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
Nabe	Starr
Lagerung	2 Kegelrollenlager
Generator	Direktgetriebener Synchrongenerator
Schutzart/Isolationsklasse	IP 54/F
Bremssystem	
aerodynamische Bremse	aerodynamisch über 3 autarke Blattverstellungssysteme mit Notstromversorgung
Rotorhaltebremse	hydraulisch
Rotorarretierung	In 10°-Stufen rastend
Windnachführung	
Azimuthverstellung elektromechanisches Stellsystem	Azimuthverstellung elektromechanisches Stellsystem
Azimuthbremse hydraulisch	Azimuthbremse hydraulisch
Anlagensteuerung	
Typ	Mikroprozessor
Netzeinspeisung	ENERCON Wechselrichter
Fernüberwachung	Vollumrichter mit speicherprogrammierbarer Steuerung
unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	Integriert

Eigentum und dingliche Belastungen am Anlageobjekt

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH), den Gründungsgesellschaftern der Emittentin (Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH, Werner Stinauer, Johann Zäuner), den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH, Werner Stinauer, Johann Zäuner) und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Werner Stinauer, Johann Zäuner) steht oder stand das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Die Windenergieanlage wird an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet. Daneben wird die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewähren und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zur Sicherheit abtreten.

Für die Grundstücke, die zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der betriebsnotwendigen Infrastruktur benötigt werden, bestehen zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern entsprechende Gestattungsverträge, für deren Laufzeit in der Regel jeweils ein Vermieterpfandrecht an der Windenergieanlage zugunsten des Grundstückseigentümers besteht. Im Verhältnis zur finanzierenden Bank haben die Grundstückseigentümer auf ihr Vermieterpfandrecht verzichtet.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine dinglichen Belastungen des Anlageobjektes.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes:

- **Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring:** Nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.09.2023 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring zur Überwachung der Fledermausaktivitäten und zur Ermittlung eines

anlagenspezifischen Abschaltalgorithmus durchzuführen. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein allgemeiner Abschaltalgorithmus zu ermitteln, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während des Monitorings auszuschließen. Beim tatsächlichen Nachweis von Fledermäusen ist im ersten Jahr der allgemeine Abschaltalgorithmus unverzüglich in Kraft zu setzen.

Ansonsten ist die Windenergieanlage im gesamten ersten Jahr jeweils bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s wie folgt abzuschalten:

- vom 01. April bis 30. September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- vom 01. Oktober bis 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und
- vom 01. November bis 15. November von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Im zweiten Monitoringjahr sind dann beim tatsächlichen Nachweis von Fledermausvorkommen anlagenspezifische Abschaltzeiten einzuhalten. Andernfalls gilt für das gesamte zweite Jahr der Abschaltalgorithmus des ersten Jahres.

Ab dem dritten Jahr hat bei Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ein anlagenspezifischer Abschaltalgorithmus zu erfolgen, der sich aus den Ergebnissen der ersten beiden Betriebsjahre errechnet. Nähere Festlegungen der Abschaltzeiten und die Bestimmung weiterer Auflagen hat sich die Genehmigungsbehörde vorbehalten.

- **Abschaltung wegen Schattenwurfs:** Die Windenergieanlage muss nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.09.2023 so betrieben werden, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag oder aber die tatsächliche mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag bzw. 8 Stunden pro Jahr in Summe an den im Genehmigungsbescheid genannten Immissionspunkten nicht überschritten werden. Zur Einhaltung dieser Anforderungen ist die Windenergieanlage mit einer geeigneten Abschaltautomatik auszustatten, die sicherstellt, dass die Windenergieanlage

bei Überschreitung der Grenzwerte automatisch ausgeschaltet wird.

- **Abschaltungen wegen Eiswurf:** Um eine Gefährdung durch Eiswurf zu vermeiden, ist die Windenergieanlage nach dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 08.09.2023 mit einem System zur Eiserkennung und einer Abschaltautomatik auszustatten. Bei kritischem Eisansatz werden die Windenergieanlage automatisch abgeschaltet.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes

Es bestehen folgende tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes:

Reduzierung der Vergütung auf null bei negativen Strompreisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert (also die Förderung des Stroms aus der Windenergieanlage) auf null, wenn der Spotmarktpreis im Jahr 2025 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden, im Jahr 2026 an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden und ab dem Jahr 2027 mindestens eine Stunde negativ ist. In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb der Windenergieanlage zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Lieferungen und Leistungen durch bestimmte Personen

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH übernimmt die Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage. Darüber hinaus erbringt die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR ist mit weiteren Planungs- und Errichtungsleistungen für die Windenergieanlage beauftragt. Ferner übernimmt sie unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags auch die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer, die auch Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, erbringen die vorgenannten Leistungen der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH und der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR jeweils in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer im Wesentlichen selbst. Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer sind zugleich auch Gesellschafter der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH und der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR.

Darüber hinaus erbringen die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin keine Lieferungen und Leistungen.

Der Standort der Windenergieanlage

Allgemeine Beschreibung

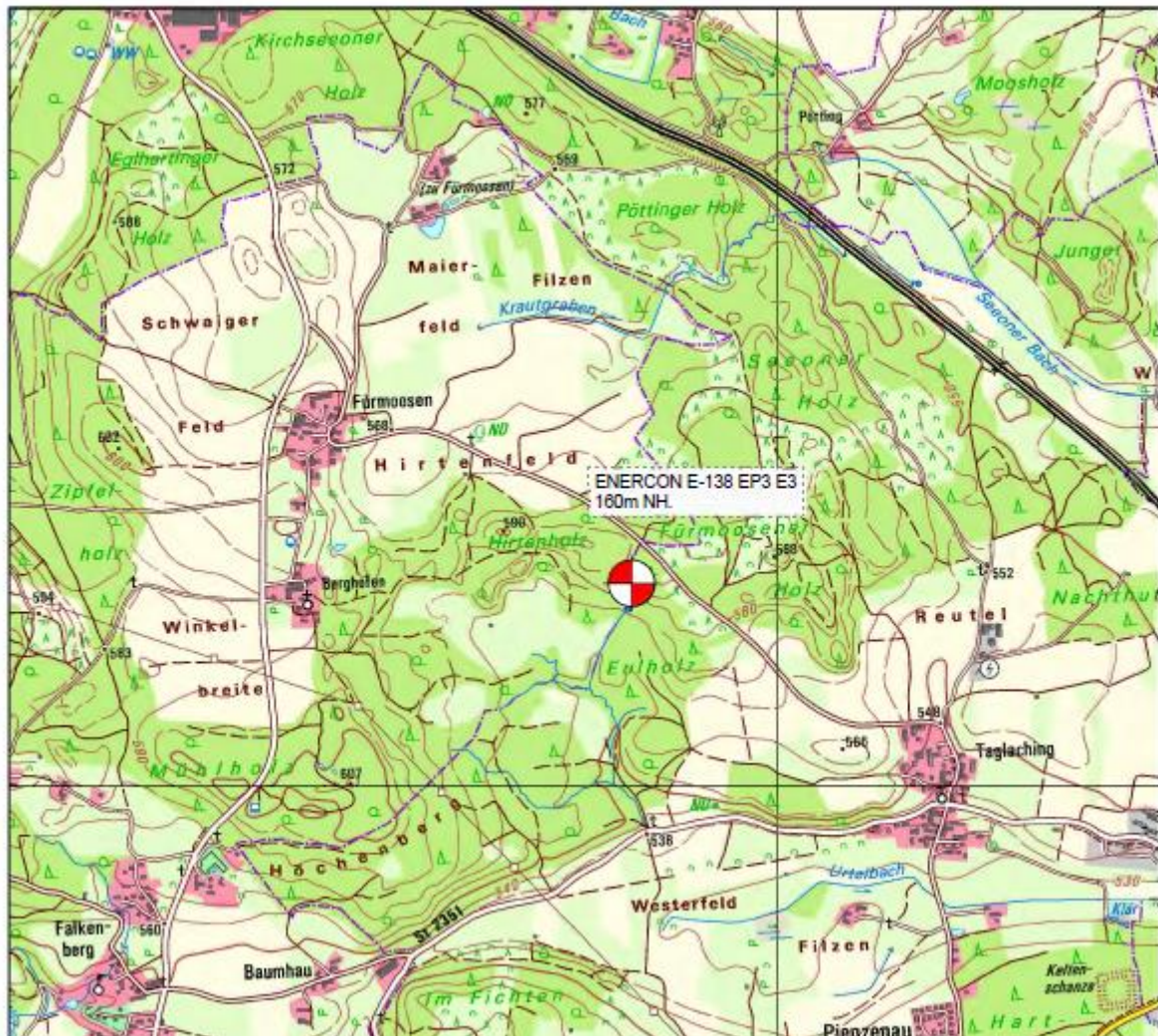
Das Projektgebiet, in dem die Windenergieanlage errichtet werden sollen, befindet sich im Gemeindegebiet von Moosach auf der Grenze zur Gemeinde Bruck, im oberbayerischen Landkreis Ebersberg. Naturräumlich betrachtet liegt der Standort im Bereich des Rosenheimer- und Wasserburger Hügellandes, das durch die Moränen des Innglatschers gebildet wird. Die umliegenden Ortschaften sind Moosach im Süd-Westen, Bruck im Süden, Kirchseeon im Norden und Grafing bei München im Osten.

Die Windenergieanlage wird auf einer bewaldeten

Hochfläche errichtet und befindet sich auf einer Höhe von ca. 583 m über N.N. In einem Radius von 10 km nehmen landwirtschaftlich genutzte Flächen 46 % ein. Südwestlich des Standorts befindet sich eine größere Lichtung innerhalb des Waldgebiets, die landwirtschaftlich genutzt wird. Nördlich und östlich grenzen das Fürmoosener Holz und das Eulholz an, die durch die Ortsverbindungsstraße zwischen Fürmoosen und Taglaching getrennt sind. Im Nordwesten und Südosten geht das Waldgebiet in landwirtschaftlich genutztes Offenland über.

Bildlich dargestellt ist die Lage des Projektgebietes und der geplanten Windenergieanlage in der folgenden Übersichtskarte.

Übersichtskarte



Realisierungsgrad des Windparks

Behördliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes ist eine behördliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das Landratsamt Ebersberg hat der Emittentin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage am 08.09.2023 erteilt (Az. 44/824-7 Moosach/W).

Zuschlag im Ausschreibungsverfahren

Die Emittentin hat an dem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur teilgenommen und am 15.12.2023 einen Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms erhalten. Die Zuschlagshöhe beträgt 7,31 ct/kWh (bezogen auf einen 100% Standort).

Gemäß § 36 h Abs. 1 EEG 2023 ist dieser Wert mit dem Korrekturfaktor von 1,55 zu multiplizieren (Prognose). Die Emittentin kalkuliert deswegen mit einem tatsächlichen Wert für den einzuspeisenden Strom (sog. anzulegenden Wert) in Höhe von 11,33 ct/kWh.

Realisierungsgrad des Anlageobjektes

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde bereits mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen. Ende 2023 wurden die Rodungsarbeiten im Bereich des Fundaments und den Kran- und Montagefläche durchgeführt und mit Schotter aufgefüllt. Und Bodenverbesserungsmaßnahmen im Fundamentbereich ausgeführt. Des Weiteren wurde das Einspeisekabel teilweise verlegt.

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes:

Die Emittentin hat mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH am 06.06./27.06.2023 einen **Liefervertrag** über die Lieferung und Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 sowie einen **Vollwartungsvertrag** ENERCON Partner Konzept abgeschlossen.

Die Emittentin hat ferner am 12.12.2023 einen **Entwicklungs- und Errichtungsvertrag** mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR abgeschlossen.

Die Emittentin hat zudem am 13.02.2024 einen **Darlehensvertrag** zur Zwischenfinanzierung mit der ZSE

Zäuner und Stinauer Energie GbR abgeschlossen.

Des Weiteren hat die Emittentin am 24.01.2024 mit der VR Bank im südlichen Franken eG einen **Darlehensvertrag** über 4.200.000 Euro sowie am 25.01.2024 einen **Kreditvertrag für Kontokorrentkredite** zum Zwecke der Vorfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung abgeschlossen. Ferner hat sie am 08.02.2024 einen weiteren **Darlehensvertrag** mit der Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG über eine Darlehenssumme von 1.000.000 Euro vereinbart.

Die Emittentin hat ferner im Zeitraum vom 25.04.2021 bis zum 11.02.2022 **Gestattungsverträge** mit den jeweiligen Grundstückseigentümern über die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage, für Rotorrechte (Gestattung des Überstreifens von Grundstücken mit dem Rotor von Windenergieanlage), für Zuwegung und Kabelverlegung sowie für die Bereitstellung von Ausgleichsflächen abgeschlossen.

Die Emittentin hat am 29.01.2024 mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG einen **Vermittlungsvertrag** für die Vermögensanlage geschlossen.

Die Emittentin hat ferner am 13.02.2024 einen **Vertrag über die technische und kaufmännische Betriebsführung** mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR geschlossen.

Im Übrigen hat die Emittentin keine weiteren Verträge zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile abgeschlossen.

Gutachten

Die Emittentin hat Ertragsgutachten von der EWS Consulting GmbH, A-5222 Munderfing, und der RSC GmbH, 92355 Velburg, eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf die S. 48 f. verwiesen.

Ferner wurden verschiedene Gutachten eingeholt, insbesondere zu Schall- und Schattenimmissionen sowie zum Natur- und Artenschutz. Zu den Ergebnissen wird auf S. 50 verwiesen.

Ertragsgutachten

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale wurden durch zwei Ertragsgutachten der folgenden Firmen beurteilt:

1. **EWS Consulting GmbH**, Katzthal 37, 5222 Munderfing, Österreich
2. **RSC GmbH** (Dr. J. Guttenberger), Neumarkter Straße 13, 92355 Velburg

In den Gutachten sind Ertragsdaten aus der bestehenden Windenergieanlage in der Umgebung (Osterkling) sowie Daten aus verschiedenen Langzeitquellen berücksichtigt. Da die Windenergieanlage Osterkling ca. 5km und damit unter 10 km vom Standort der Windenergieanlage Hirtenholz entfernt liegt, können die Langzeitdaten ohne Windmessung zur Ertragsberechnung verwendet werden. Zur Berechnung wurde die berechnete Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt.

Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Die Anbieterin legt bei ihren Berechnungen den sog. P-50 Wert zugrunde. Damit wird ausgedrückt, dass die angegebenen Werte mit einer

Wahrscheinlichkeit von 50 % erreicht oder überschritten werden. Leitungsverluste sind in den Gutachten berücksichtigt.

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Windenergieanlage wurde auf Basis der Ergebnisse der beiden Ertragsgutachten ermittelt (siehe S. 49).

Aus den ermittelten Jahresenergieerträgen der beiden Ertragsgutachten hat die Anbieterin einen Durchschnittswert gebildet, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt.

Die RSC GmbH wurde ferner mit einem Gutachten zur Ermittlung der Standortgüte beauftragt. Die Standortgüte beträgt 47,3 % des Referenzertrags. Die Anbieterin geht daher davon aus, dass die Windenergieanlage an dem vorgesehenen Standort einen Ertrag von weniger als 50 % des Referenzertrags des Anlagentyps erzielen wird (Prognose).

Weitere Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt existieren nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht. Die Ertragsberechnungen weisen die auf der Folgeseite beschriebenen Ergebnisse aus.

Ergebnisse der Gutachten		
	EWS Consulting GmbH	RSC GmbH
Datum	27.09.2023	27.06.2023
Mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (166,6 m)	5,34 m/s	5,20 m/s
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P 50-Wert*)	7.317.000 kWh	6.935.000 kWh

* d.h. Ertrag der Windenergieanlage mit angenommenen Verlusten, die von den Ertragsgutachtern nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (TR6, Revision 11) ermittelt wurden, mit Überschreitungswahrscheinlichkeit $\geq 50\%$

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahren) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Der Mittelwert der beiden Windgutachten, die für die Erstellung der Prognoserechnungen herangezogen wurden, ergibt einen prognostizierten Jahresenergieertrag von **7.126.000 kWh**.

Bei diesem prognostizierten Jahresenergieertrag sind bereits folgende Abschläge für Verluste berücksichtigt:

Abschläge für Verluste*	
Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen	1,20 %
Abschaltungen wegen Eisansatz	1,90 %
Leistungsdegradation	0,30 %
Technische Verfügbarkeit	2,00 %
Elektrische Effizienz	1,70 %
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P 50-Wert), Durchschnitt der beiden Gutachten	7.126.000 kWh

* Da die prognostizierten Einzelabschläge der Gutachten von EWS Consulting GmbH und RSC GmbH differieren, wurde vorstehend der Mittelwert aus den prognostizierten Einzelabschlägen der beiden Gutachten angegeben.

Der in die Kalkulation eingeflossene Jahresenergieertrag beträgt somit **7.126.000 kWh**.

Die Standortgüte gemäß Anlage 2 zum EEG 2023 beträgt nach dem Gutachten der RSC GmbH vom 27.06.2023 47,3 % des Referenzertrags der Windenergieanlage oder weniger (Prognose).

Weitere Gutachten

Es liegen unter anderem die folgenden Gutachten vor:

Schallgutachten

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung durch die für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, erstellt. Das Schallgutachten vom 20.09.2022, das nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Der Genehmigungsbescheid vom 08.09.2023 sieht demgemäß keine Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes vor.

Schattenwurfprognosen

Eine Prognose des durch die Windenergieanlage verursachten Schattenwurfs wurde ebenfalls von

der für die Erstellung von Schattenwurfprognosen akkreditierten IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, erstellt. Der Bericht vom 20.09.2022 kommt zu dem Ergebnis, dass bei uneingeschränktem Betrieb an zwei Immissionsorten Überschreitungen der Grenzwerte für die Schattenwurfbelastung auftreten würden.

Der Genehmigungsbescheid vom 08.09.2023 enthält deswegen eine Auflage für Betriebsbeschränkungen im Hinblick auf den Schattenwurf für eine Windenergieanlage (siehe hierzu die Angaben zu den rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes auf S. 44 f.).

Naturschutzfachliche Gutachten

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde am 16.01.2023 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch die Firma NRT, Büro Dietmar Narr, Marzling, durchgeführt. Die Ergebnisse sind in das Genehmigungsverfahren eingeflossen.

Anspruch auf Förderung

Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren

Seit Inkrafttreten des novellierten Erneuerbaren-Energien Gesetzes zum 01.01.2017 in der Fassung zum 01.01.2023 erhalten Betreiber von Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MWp grundsätzlich nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in einem gesetzlich festgelegten Umfang Förderrechte für Strom aus Windenergieanlage aus.

Die Emittentin hat zum 01.11.2023 an einem Ausschreibungsverfahren teilgenommen und am 15.12.2023 einen Zuschlag mit einem Zuschlagswert von 7,31 Cent/kWh erhalten.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Förderhöhe ist der Zuschlagswert, also der Wert, den die Bundesnetzagentur dem Betreiber zugeschrieben hat. Dieser entspricht grundsätzlich dem Wert des Gebotes, dass der betreffende Bieter abgegeben hat.

Korrekturfaktoren

Der vorstehend genannte voraussichtliche Zuschlagswert ist noch nicht der abschließend maßgebliche Wert für die Förderhöhe für den erzeugten Strom. Der Zuschlagswert wird durch sog. Korrekturfaktoren angepasst. Die Korrekturfaktoren sollen eine Vergleichbarkeit der Förderung zwischen Standorten mit unterschiedlicher Windstärke (sog. Windhöufigkeit) herstellen. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen von Projektvorhaben an unterschiedlichen Standorten im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Ausgangspunkt der Korrektur ist der Ertrag, den die betreffende Windenergieanlage an einem Standort mit gesetzlich definierten Windeigenschaften erzielen würde (sog. „Referenzertrag“). Dieser Ertrag wird rechnerisch für den jeweiligen Windenergieanlagentyp ermittelt. Das Verhältnis des Stromertrags am Standort einer jeweiligen Windenergieanlage zum Referenzertrag der Windenergieanlage wird als Standortgüte bezeichnet. Erzielt die Anlage im tatsächlichen Betrieb (nach gewissen gesetzlich

definierten Zu- und Abschlägen) genau den Referenzertrag, bleibt es beim Zuschlagswert als Wert für die Förderhöhe. Überschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach unten korrigiert. Unterschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach oben korrigiert. An einem windstärkeren Standort wird der Strom also geringer vergütet als an einem windschwächeren Standort.

Die Korrekturfaktoren betragen abhängig vom Ertrag der Windenergieanlage im Verhältnis zum Referenzertrag, wobei zwischen den Stufen Mittelwerte gebildet werden:

Ertrag im Verhältnis zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
50%	1,55*
60 %	1,42
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

* Der Korrekturfaktor von 1,55 gilt nur für Windenergieanlage in der Südregion gemäß Definition in Anlage 5 zum EEG 2023. Die von der Emittentin geplante Windenergieanlage befindet sich in der Südregion, so dass dieser Korrekturfaktor auf die Windenergieanlage der Emittentin Anwendung findet.

Die Standortgüte ist zu Beginn des Betriebs durch ein Gutachten nachzuweisen, das den Regeln der Technik entspricht und durch akkreditierte Sachverständige erstellt werden muss. Die mit der Ermittlung beauftragte RSC GmbH hat eine Standortgüte von 47,3 % des Referenzertrags festgestellt. Die Emittentin geht prognosegemäß davon aus, dass die Windenergieanlage an den vorgesehenen Standorten einen Ertrag von weniger als 50 % des Referenzertrags des Anlagentyps erzielen wird

(Prognose). Nach der obigen Tabelle ist der voraussichtliche Zuschlagswert der Emittentin deswegen um den **Faktor 1,55** zu erhöhen (Prognose).

Anzulegender Wert (Förderhöhe)

Daraus ergibt sich folgender anzulegender Wert für die von der Emittentin geplanten Windenergieanlage (Prognose):

Anzulegender Wert nach einstufigem Referenzertragsmodell (§§ 22, 36h EEG 2023):	
Zuschlagswert	7,31 Cent/kWh
Korrekturfaktor	1,55
Anzulegender Wert	11,33 Cent/kWh

Überprüfung des anzulegenden Werts

Gemäß § 36 h Abs. 2 EEG 2023 ist der anzulegende Wert für die Anlage nach 5, 10 und 15 Jahren zu überprüfen. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung eine um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückerstattet werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls – allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen. Vorliegend käme es also z.B. nach einer Überprüfung nach 5 Jahren zu einer Korrektur und einer rückwirkenden Ausgleichspflicht, wenn die tatsächliche Stromerzeugung der Windenergieanlage den Betrag von 50 % des Referenzertrags überschreiten würde. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Fall nicht eintritt (Prognose). Der niedrigeren Förderung stünden in diesem Fall aber auch höhere Stromerträge gegenüber (Prognose).

Verpflichtende Direktvermarktung

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht davon aus, dass Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (prognosegemäß 11,33 Cent pro kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin kalkulierte Wert je verkaufter Kilowattstunde Strom, der im Ergebnis dem anzulegenden Wert entspricht, abzüglich der Vermarktungskosten.

Der Förderzeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage (§ 25 EEG 2023).

Stromeinspeisung

Die Windenergieanlage speist die erzeugte elektrische Energie über eine Übergabestation in Taglaching in eine Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH ein.

Rückbau

Nach Ende des Betriebs der Windenergieanlage wird die Windenergieanlage vollständig zurückgebaut. Dafür spart die Emittentin im Laufe der Betriebsdauer eine Rücklage an. Die voraussichtlichen Kosten des Rückbaus werden gegenüber dem Freistaat Bayern darüber hinaus durch eine Bankbürgschaft abgesichert, die vor Baubeginn gestellt werden muss.

E. Wirtschaftliche Grundlagen

Investitions- und Finanzierungsplanung der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG (Prognose)

Investitionsplanung

Anschaffungs- und Herstellungskosten	Euro	%
Projektentwicklung und -planung ¹	1.603.150	22,11%
1x E138 inkl. Fundament ²	5.300.000	73,10%
Rechtsberatung ³	25.000	0,34%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme ⁴	31.850	0,44%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ⁵	200.000	2,76%
Sonstige Kosten		
Konzeption und Prospekterstellung ⁶	60.000	0,83%
Eigenkapitalvermittlung ⁷	20.000	0,28%
Gründungskosten, Notarkosten ⁸	10.000	0,14%
Gesamtinvestition	7.250.000	100,00%

Erläuterungen zur Investitionsplanung

Bei allen Angaben handelt es sich um Netto-Beträge.

¹ Die Position **Projektentwicklung und -planung** fließt an die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR und enthält die Vergütung für Projektentwicklungsleistungen (u.a. Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der WEA und der Infrastruktur, Vorbereitung der dinglichen Sicherung der Nutzungsrechte zugunsten der Emittentin, Einholung weiterer Gutachten, Planung der Herstellung ggf. erforderlicher naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einholung der Netzanschlusszusage beim Netzbetreiber) sowie folgende Leistungen: Planungs- und Bauleistungen für die Infrastruktur der WEA, die nicht vom Anlagenhersteller im Rahmen des Liefervertrages erbracht werden (insbesondere die vollständige Planung und Errichtung der Kranstellflächen, Planung und Erstellung der Zuwegungen, Vorbereitung der Fundamentfläche und Erstellung der Fundamente und vollständige Planung und Verlegung der internen Kabeltrassen); Koordination und Abwicklung des zwischen der Emittentin und dem Anlagenhersteller abgeschlossenen Liefervertrages (insbesondere Übernahme sämtlicher Informationspflichten der Emittentin gegenüber dem

Anlagenhersteller, Überwachen und Nachhalten der Einhaltung von Vertragsterminen durch den Anlagenhersteller in Form regelmäßiger und protokollierter Baubesprechungen, Begleitung der Abnahme der Leistungen des Herstellers, Nachhalten der Mängelbeseitigung durch den Anlagenhersteller.

² Die Position **1x E138 inkl. Fundament** umfasst die Vergütung für die Durchführung der Leistungen nach dem Liefervertrag und fließt an den Anlagenhersteller ENERCON GmbH.

³ Kosten für **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Erstellung des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Vertragswerken, die Prüfung des Vollwartungsvertrages und die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.

⁴ **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** decken Kosten für Versicherung, Buchführung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfer, Haftungsvergütung und Aufwendungen der Geschäftsführung sowie sonstige laufende Kosten der Emittentin bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt ab.

⁵ Die **Vorfinanzierungs- und Bürgschaftskosten** sind für Bereitstellungszinsen, Darlehenszinsen, Bürgschaftsavale bis zur geplanten Inbetriebnahme

kalkuliert.

⁶ Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Kosten für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie Druckkosten und sonstige Marketingkosten.

⁷ Die Position **Eigenkapitalvermittlung** stellt die Vermittlungsprovision für die erlaubnispflichtige Vermittlung der Vermögensanlage durch die nach

§ 34 f GewO für die Anlagevermittlung zugelassene BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG dar.

⁸ Im Zuge der Gründung der Emittentin, des Beitritts der Gesellschafter und der Errichtung der Windenergieanlage fallen **Gründungskosten und Notarkosten** an, insbesondere für die Eintragung der Emittentin in das Handelsregister, Grundbucheintragen und Nebenkosten.

Finanzierungsplanung

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen ¹	2.040.000	28,14%
Einlage der Gründungskommanditisten ²	10.000	0,14%
Summe Eigenkapital	2.050.000	28,28%
Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)		
Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer ³	1.300.000	56,52%
Zwischenfinanzierung Anlagenlieferung ⁴	1.000.000	43,48%
Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)	2.300.000	100,00%
Fremdkapital (Endfinanzierung)		
Darlehen 1 (20 Jahre) ⁵	1.000.000	13,79%
Darlehen 2 (20 Jahre) ⁶	4.200.000	57,93%
Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)	5.200.000	71,72%
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung)	7.250.000	100,00%

Erläuterungen zum Finanzierungsplan

¹⁻² Das **Eigenkapital** setzt sich aus den mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 2.040.000 Euro sowie den Einlagen der Gründungsgesellschafter in Höhe von 10.000 Euro zusammen. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Gründungsgesellschafter noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2044. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber jeweils im Verhältnis ihrer Einlagen eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Gesellschafter beschließen spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttungen. Die Ausschüttungen erfolgen unmittelbar nach der Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen.

³ **Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer:** Die Gesellschaft ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Zur

Finanzierung des Liquiditätsbedarfs zwischen Zahlung der Vorsteuer aus den Investitionen und Rückerstattung durch das Finanzamt hat die Gesellschaft mit der VR Bank im südlichen Franken eG einen Kreditvertrag für Kontokorrentkredite zum Zwecke der Vorfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung vereinbart. Die Darlehenssumme stellt die voraussichtliche Gesamtsumme der gezahlten Mehrwertsteuer dar, welche vom Finanzamt nach entsprechender Umsatzsteuermeldung zurückvergütet wird. Die Rückführung erfolgt durch die Rückerstattung der Steuer. Der Zinssatz beträgt voraussichtlich 5,50 %. Das Darlehen soll eine Laufzeit bis 30.06.2025 haben. Die Zwischenfinanzierung ist verbindlich zugesagt.

⁴ **Zwischenfinanzierung Anlagenlieferung:** Ferner hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR ein Darlehen zur Zwischenfinanzierung in Höhe von 1.000.000 Euro abgeschlossen. Das Darlehen läuft bis zum 31.12.2024. Der Zinssatz beträgt 6,00 %. Tilgung und Zinszahlungen erfolgen zum Ende der Laufzeit. Dieses Darlehen ist verbindlich zugesagt.

⁵⁻⁶ **Endfinanzierung:** Zur Endfinanzierung der Gesamtinvestitionen hat die Emittentin zwei Annuitätendarlehen abgeschlossen: **Darlehen 1** der Alxing-

Brucker Genossenschaftsban eG über einen Betrag von 1.000.000 Euro und das **Darlehen 2** der VR Bank im südlichen Franken eG über einen Betrag von 4.200.000 Euro. Beide Darlehen haben eine Laufzeit von rund 21 Jahren. Die Darlehen werden mit einem Zinssatz von 4,40 % p.a. nominal verzinst. Bis zum 30.11.2033 ist dieser Zinssatz fest vereinbart. Im Anschluss kalkuliert die Emittentin mit einem Zinssatz von 3,5 % p.a. nominal. Die Tilgung beginnt voraussichtlich im Juli 2025 und erfolgt in aufgrund von prognosegemäß angenommenen Sondertilgungen in unterschiedlich hohen Raten. Die Darlehen sind verbindlich zugesagt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen Fremdmittel aus der Endfinanzierung in Höhe von 61.801 Euro. Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Fremdmittel, weder in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln noch in

Form von Endfinanzierungsmitteln.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 71,72 % und verringert sich bei planmäßiger Tilgung bis zum Jahr 2044 auf 0,00 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjektes positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamtrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus.

Eröffnungsbilanz und Zwischenbilanz der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	Eröffnungsbilanz zum 22.03.2021	Zwischenbilanz zum 31.03.2024
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen ¹	0	854.611
B. Umlaufvermögen		
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	10.000	152.041
Bankguthaben ³	0	6.932
Summe Aktiva	10.000	1.013.583
Passiva		
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	10.000	10.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁵	0	-6.316
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen ⁶	0	1.900
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁷	0	1.008.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen ⁸	0	0
sonstige Verbindlichkeiten ⁹	0	0
Summe Passiva	10.000	1.013.583

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

¹ **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

² **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in den ausstehenden Einlagen der Gründungskommanditisten.

³ Das **Guthaben bei Kreditinstituten** drückt die Bar-mittel der Emittentin aus. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestand kein Guthaben.

⁴ Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gründungsgesellschafter dar.

⁵ Das **kumulierte Jahresergebnis** betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 0 Euro.

⁶ **Rückstellungen** wurden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen.

⁷⁻⁹ **Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

Erläuterungen zur Zwischenbilanz

¹ **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Form geleisteter Zahlungen an den Anlagenhersteller sowie Gründungs- und Notarkosten.

² **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Forderungen gegen das Finanzamt auf Erstattung geleisteter Umsatzsteuer.

³ Das **Guthaben bei Kreditinstituten** drückt die Bar-mittel der Emittentin aus. Zum Stichtag der Zwischenbilanz besteht ein Guthaben in Höhe von 6.932 Euro.

⁴ Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gesellschafter zum Stichtag der Zwischenbilanz dar.

⁵ Das **kumulierte Jahresergebnis** drückt die aufgelaufenen Ergebnisse zwischen Gründung und Stichtag der Zwischenbilanz aus und betrug zum Stichtag der Zwischenbilanz -6.316 Euro

⁶ **Rückstellungen** wurden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Höhe von 1.900 Euro für Beratungs- und Prüfungskosten vorgenommen.

⁷ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Höhe von Euro 1.008.000 Euro.

⁸ **Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen** bestehen zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.

⁹ **Sonstige Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	22.03.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.03. 2024
(+) Summe betrieblicher Erträge ¹	0	0	0	0
(-) Summe betriebliche Aufwendungen ²	914	697	789	3.912
(+) Zinsen und ähnliche Erträge ³	0	0	0	4
Ergebnis nach Steuern ⁴	-914	-697	-789	- 3.916
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ⁵	-914	-697	-789	- 3.916

Erläuterungen zur Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

¹ Es sind noch keine **betrieblichen Erträge** angefallen.

² In den Jahren 2021, 2022 und 2023 sind **betriebliche Aufwendungen** für Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten, Rechtsberatungskosten sowie Nebenkosten des Geldverkehrs angefallen. Im Jahr 2024 sind bis zum Stichtag der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung betriebliche Aufwendungen in Höhe von 3.912 Euro angefallen.

³ **Zinsen und ähnliche Erträge** sind in den Jahren 2021 bis 2023 nicht angefallen. Im Jahr 2024 sind bis zum Stichtag der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von 4 Euro angefallen.

⁴ Die Emittentin wies zum 31.12.2021 ein **Ergebnis nach Steuern** von -914 Euro auf und zum 31.12.2022 von -697 Euro auf. Zum 31.12.2023 wies sie ein Jahresergebnis von -789 Euro auf. Zum 31.03.2024 beträgt das Jahresergebnis -3.916 Euro.

⁵ Der **Jahresfehlbetrag** entspricht im jeweiligen Jahr dem Ergebnis nach Steuern.

Hinweise:

Wesentliche Änderungen der Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung) nach dem Stichtag der Zwischenübersicht bestehen nicht. Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.



Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG

Bruck

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2023

und

des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023

Ausfertigung Nr.: 1/1

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	5
2.1 Lage des Unternehmens	5
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
3.1 Gegenstand der Prüfung	7
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.2 Jahresabschluss	11
4.1.3 Lagebericht	11
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	13
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	14
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	xxx
Vermögenslage und Kapitalstruktur	xxx
Finanzlage	xxx
Ertragslage	xxx
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	16

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2023	21
Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	22
Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2023	23
Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	26
Anlage 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	32
Anlage 6 Allgemeine Auftragsbedingungen	36

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltgrundsatzgesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 400	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen"
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Bericht- erstattung bei Abschlussprüfungen"
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
LB	Lagebericht
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz

Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2023 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Gesellschafterversammlung vom 20. Februar 2024 der

Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG,

Bruck

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in Anwendung des § 25 VermAnlG in Verbindung mit den §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist in entsprechender Anwendung der in § 267 Abs. 2 HGB bezeichneten Größenmerkmale als kleine Kapitalgesellschaft & Co. einzustufen und auf Grundlage des § 25 VermAnlG prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben die Prüfung im Februar 2024 in den Geschäftsräumen der Komplementärin in Bruck durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2023, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2023 (Anlage 4) beigelegt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr die Errichtung einer Windkraftanlage zur Energieerzeugung. Die Strategie unserer Gesellschaft zielt auf die Aufrechterhaltung und den störungsfreien Betrieb der Windkraftanlage ab.

Die interkommunale Windenergie Anlage Moosach-Bruck besteht aus einer Windenergieanlage mit einer Genehmigung.

Die Gesellschaft hat im November 2023 bei der Bundesnetzagentur am Ausschreibungsverfahren mit einem Gebotswert von 7,31 Cent/kWh erfolgreich teilgenommen. Mit dem Korrekturfaktor von 1,55 für Windenergieanlagen deren Standortgüte unter 50% vom Referenzertrag liegt, kommt die Gesellschaft auf einen Einspeisetarif von 11,33 cent je kWh. Der Baubeginn (Zuwegungen/Infrastruktur) hat bereits im Dezember 2023 begonnen.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt T€ 63. Die Aktiva ist vornehmlich bestimmt durch die geleisteten Anzahlungen zur Errichtung der Windkraftanlage in Höhe von T€ 59. Darüber hinaus bestehen Vorsteuervergütungsansprüche in Höhe von T€ 2. Das Kommanditkapital in Höhe von T€ 10 ist noch in voller Höhe ausstehend. Der Jahresfehlbetrag wurde vom Eigenkapital abgesetzt, sodass im Berichtsjahr ein Aktivkapital in Höhe von T€ 3 ausgewiesen wird.

Im Geschäftsjahr waren aufgrund der im Bau befindlichen Anlagen keine Erlöse zu verzeichnen. Im Rahmen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind vor allem Jahresabschlusskosten. In Ermangelung von Einnahmen ist ein EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) in Höhe von T€ -1 zu verzeichnen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Für das kommende Geschäftsjahr 2024 rechnet die Gesellschaft ab Inbetriebnahme im November 2024 mit ersten Umsatzerlösen. Insgesamt rechnet die Gesellschaft mit einem positiven EBIT.

Aus Sicht der Gesellschaft lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand die nachfolgenden Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ersehen:

Chancen bestehen für die Gesellschaft aufgrund von erhöhter Windaufkommen sowie der Erhöhung der Marktpreise und insoweit entsprechende Umsatzsteigerungen. Daneben besteht die Chance aufgrund einer möglichen frühzeitigen Inbetriebnahme der Windkraftanlage frühzeitig Erlöse zu erzielen. Bei geringerem Windaufkommen stellt diese Abhängigkeit von Witterungseinflüssen sowie eine möglicherweise verspätete Inbetriebnahme jedoch auch ein Risiko dar. Darüber hinaus bestehen Risiken durch Brand oder Ausfall der Windkraftanlage. Zur Absicherung dieser Risiken werden entsprechende Versicherungen abgeschlossen.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird. Darüber hinaus haben wir die ergänzenden Vorschriften des IDW Prüfungshinweis: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht eines Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 25 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) (IDW PH 9.400.16) beachtet.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Vollständigkeit und Darstellung von Anhang und Lagebericht
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- weitere Einzelsachverhalte, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Nachfolgend stellen wir die Auswirkungen unseres hinsichtlich § 25 VermAnlG erweiterten Prüfungsauftrags dar:

- Prüfung des Lageberichts (erweitert um zusätzliche Angaben)
- Prüfung bezüglich der Beachtung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages
- Prüfung der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist so geordnet, dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Das Rechnungswesen (Finanz-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft erfolgt auf der EDV-Anlage des Unternehmens unter Verwendung von "DATEV-SmartIT" mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der Firma DATEV e.G, Nürnberg. Die Software erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.1 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) zum 31. Dezember 2023 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.2 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

4.1.1 Bewertungsgrundlagen

Der Jahresabschluss der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2023 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken werden mit entsprechenden Wertkorrekturen berücksichtigt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Im Übrigen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2023 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Auch in diesem Fall stellen wir nachstehend den Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage im Prüfungsbericht dar.

Dabei nehmen wir in diesem Zusammenhang auch zahlenmäßige Erläuterungen vor, weil die hierzu benötigten Informationen zur Verfügung stehen und uns solche Erläuterungen zur Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Berichtsadressaten erforderlich erscheinen.

Da der Anhang keine Angaben zu den Auswirkungen der Ausnutzung von Ermessensspielräumen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses enthält, kann von uns als Abschlussprüfer auf die Erläuterung dieser Sachverhalte im vorliegenden Prüfungsbericht nicht verzichtet werden.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Da der Anhang Angaben enthält, die berichtspflichtig nach § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind, haben wir im vorliegenden Einzelfall entschieden, dass eine Wiederholung oder Zusammenfassung dieser Angaben im Prüfungsbericht nicht zweckmäßig erscheint.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.1.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.1.3 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Soweit zum Verständnis der Gesamtaussage bestimmte Posten des Jahresabschlusses von uns nachstehend aufgegliedert werden, erläutern wir dabei auch, welchen Einfluss die geänderte Ausübung eines Wahlrechts oder die Durchführung einer Sachverhaltsgestaltung auf den Ansatz, die Bewertung oder die Zusammensetzung einzelner Abschlussposten hat.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehmen wir auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in unseren Prüfungsbericht auf.

Bilanzstrukturübersichten zur Vermögenslage oder eine Erfolgsquellenanalyse der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ertragslage und Kapitalflussrechnungen zur Finanzlage können - ergänzt um Kennzahlen zur Ergebnis-, Kapital- und Vermögensstruktur - für die Adressaten eine wesentliche Unterstützung darstellen.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Form zusammengefasster Tabellen, Strukturbilanzen, Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren, eine Kapitalflussrechnung und eine Cashflow-Analyse nehmen wir außerhalb der vorliegenden Ausführungen zur Gesamtaussage im eigenständigen Abschnitt "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" in unseren Prüfungsbericht auf, um die Lage und Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr zu verdeutlichen.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

<u>Aufstellung wesentlicher Aktivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2023</u> (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz	Anteil	Änderung
	zum	Bilanz-	gegenüber
	31.12.2023	summe	31.12.2022
	<u>Euro</u>	<u>%</u>	<u>%</u>
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	59.462,83	93,8	215,9
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>10.000,00</u>	<u>15,8</u>	-, -
	<u>69.462,83</u>	<u>109,6</u>	
<u>Aufstellung wesentlicher Passivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2023</u> (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz	Anteil	Änderung
	zum	Bilanz-	gegenüber
	31.12.2023	summe	31.12.2022
	<u>Euro</u>	<u>%</u>	<u>%</u>
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>61.801,33</u>	<u>97,5</u>	200,7
	<u>61.801,33</u>	<u>97,5</u>	
<u>Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023</u> (Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)	Wertansatz	Anteil	Änderung
	Geschäfts-	Umsatz-	gegenüber
	jahr 2023	erlöse	Vorjahr
	<u>Euro</u>	<u>%</u>	<u>%</u>

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 29. Februar 2024 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG, Bruck, zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Erklärung der Geschäftsführung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung der Geschäftsführung.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren. "

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Schwabach, den 29. Februar 2024

WPH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stefan Maier
Wirtschaftsprüfer

Jürgen Wust
Wirtschaftsprüfer



Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG, Bruck

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	Geschäftsjahr rjahr Euro ro	Vo Eu
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-788,60	-697,47
2. Ergebnis nach Steuern	-788,60	-697,47
3. Jahresfehlbetrag	-788,60	-697,47
4. Belastung auf Kapitalkonten	788,60	697,47
5. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Handelsrechtlicher Jahresabschluss zum 31.12.2023

Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG, Bruck, Amtsgericht München, HR A 113921

Anhang zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

1. Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne von § 267 HGB.
2. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen sind nach den Vorschriften des HGB gegliedert.
3. Die Vorjahreszahlen sind vergleichbar.
4. Zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind keine zusätzlichen Angaben notwendig.
5. Es sind keine Geschäfte, die nicht in der Bilanz enthalten sind, für die Beurteilung der Finanzlage notwendig.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Sachanlagen werden mit den um planmäßige Abschreibung verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet. Zuschüsse werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt. Die Abschreibungen werden unter Beachtung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und der handelsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken werden mit entsprechenden Wertkorrekturen berücksichtigt.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

C. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

1. Anlagenvermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel zu ersehen:

	Ansch.- Herst.- kosten (Anfang)	Zugänge Ge- sch.- jahr	Umbuch. Gesch.-jahr	Abgänge Gesch.- jahr	Abschrei- bungen (ku- mul.)	Buchwert Gesch.- jahr	Buchwert Vorjahr	Abschrei- bungen Gesch.- jahr
I. Sachanlagen								
Technische Anlagen und Maschinen im Bau	18.824	40.639			-	59.463	18.824	-
Sachanlagen	18.824	40.639	-	-	-	59.463	18.824	-
Anlagevermögen	18.824	40.639	-	-	-	59.463	18.824	-

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind allesamt innerhalb eines Jahres fällig.

3. Verbindlichkeiten

Geschäftsjahr mit einer Restlaufzeit von				Vorjahr mit einer Restlaufzeit von			
<= 1Jahr Summe	> 1- 5 J.	> 5 Jahre	Summe	<= 1Jahr	> 1- 5 J.	> 5 Jahre	Summe
Sonstige							
Verbindlichkeiten	61.801,33 €		61.801,33 €	20.552,94 €			20.552,94 €
	20.552,94 €	61.801,33 €	- €	61.801,33 €	20.552,94 €	- €	- €
	- € 20.552,94 €						

D. Sonstige Angaben

1. Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH, Hüttelkofen 1, 85567 Bruck, mit einem Stammkapital in Höhe von € 30.000,00. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage erbracht und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

3. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin
Werner Stinauer Elektromeister
Johann Zäuner Landwirt

Die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführer unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB

E. Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Bruck, den 28. Februar 2024



Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH Werner Stinauer

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

der

Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG

A. Grundlagen der Gesellschaft

Strategie:

Der Gegenstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr die Errichtung einer Windkraftanlage zur Energieerzeugung. Die Strategie unserer Gesellschaft zielt auf die Aufrechterhaltung und den störungsfreien Betrieb der Windkraftanlage ab.

Steuerungssystem:

Das unternehmensinterne, wertorientierte Steuerungssystem wird im Wesentlichen durch die finanziellen Leistungsindikatoren Umsatzerlöse, Rohergebnis und EBIT determiniert.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Lage im Mittelstand ist im Jahr 2023 so schlecht wie seit dem Höhepunkt der Corona-Krise nicht mehr. Die Unternehmen im deutschen Mittelstand spüren massiv die Auswirkungen von Rezession und Inflation. Diese Stimmungslage erfasst mittlerweile alle Wirtschaftsbereiche. Der Geschäftsklimaindex als Stimmungsbarometer ist daher erstmals seit dem Jahr 2020 mit -1,2 Punkten negativ, was auf eine reale Schrumpfung der Wirtschaftsleistung in Deutschland hindeutet. Die Auftrags- und Umsatzlage wird daher noch schlechter beurteilt, als im vergangenen Jahr. So konnten im Schnitt nur noch ca. 25 % der Unternehmen im Mittelstand ein Umsatzplus verzeichnen, ca. 27 % mussten sogar einen Umsatzrückgang hinnehmen. Hinzu kommt, dass auch die Auftragseingänge deutlich rückläufig sind, sodass ca. 1/3 der Unternehmen mit verminderten Bestelleingängen zu kämpfen hat. Die Konsequenz hieraus ist, dass sich der Mittelstand in einer Abwärtsspirale befindet. Zu den unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommen ebenfalls noch politische und rechtliche Unsicherheiten hinzu, die insbesondere auf kurzfristige Gesetzesbeschlüsse, fehlende Kommunikation seitens der Regierungsparteien und enorme zusätzliche Bürokratie zurückzuführen sind. Dies alles bewirkt, dass sich mittelständische Unternehmen hinsichtlich Erweiterungsinvestitionsvorhaben überwiegend sehr zurückhaltend zeigen und den Fokus lediglich auf Ersatzinvestitionen richten. Als zusätzliche Wachstumsbremse besteht unverändert das Problem des Fachkräftemangels in Deutschland. Auch wenn infolge der negativen Entwicklungen und Prognosen viele Unternehmen den Personalbestand bewusst nicht ausbauen wollten, so überlagert die derzeitige demographische Entwicklung mit dem Renteneintritt der Boomer-Generation den konjunkturellen

Abschwung. Auch das hat zur Folge, dass eine kurzfristige Trendumkehr weiter erschwert wird. Allerdings rechnet ca. 1/4 der Unternehmen damit, dass sich in der zweiten Jahreshälfte eine erste Erholung - insbesondere bei den Auftragseingängen - einstellt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine mögliche Besserung der gesamtwirtschaftlichen Lage in der zweiten Jahreshälfte nur zu einer Abmilderung einer möglichen Schrumpfung oder einer Stagnation des Status Quo führt. (Vgl. Wirtschaftslage und Finanzierung im Mittelstand, Herbst 2023, Verband der Vereine Creditreform e.V., Neuss)

Die Bundesnetzagentur hat die Zahlen zum Zubau Erneuerbarer Energien im Jahr 2023 ermittelt.

Die installierte Leistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen stieg um 17 Gigawatt auf eine Gesamtleistung von knapp 170 Gigawatt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von 12 Prozent. Hauptanteil an dieser Entwicklung haben die Energieträger Solar und Wind.

"Vor allem beim Zubau von Photovoltaik-Anlagen haben wir einen großen Schritt nach vorn gemacht. Die Zubau-Leistung hat sich gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt. Diese Investitionen bringen die Energiewende weiter voran – Deutschland hat letztes Jahr erstmals mehr als die Hälfte des Stroms aus erneuerbaren Energien gewonnen," sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur. "Beim Wind an Land sind wir noch nicht da, wo wir hin wollen. Optimistisch stimmt mich aber, dass 2023 deutlich mehr Genehmigungen ergangen sind. Das wird sich in steigenden Zubauzahlen auszahlen."

Solar

Der Zubau der Solarleistung hat sich 2023 mit 14,1 Gigawatt im Vergleich zum Vorjahreszubau fast verdoppelt. Dies ist auf zahlreiche private Anlagen zurückzuführen. Ebenfalls gab es einen verstärkten Zubau von Solaranlagen auf gewerblichen Dächern und auf Freiflächen. In Bayern wurde 2023 mit 3,5 Gigawatt die meiste Solarleistung installiert. Am Jahresende 2023 betrug die installierte Gesamtleistung in Deutschland 81,7 Gigawatt. Damit müssen künftig jährlich 19 Gigawatt zugebaut werden, um das Ausbauziel von 215 Gigawatt für Solar im Jahr 2030 zu erreichen.

Ein Großteil der privat betriebenen Gebäudeanlagen umfasst einen Speicher. 2023 war dies bei einem Anteil von ca. 70 Prozent der Solaranlagen der Fall.

Als sogenannte Balkonanlagen (steckerfertige Solaranlagen) registrierte die Bundesnetzagentur 2023 etwa 260.000 Anlagen im Marktstammdatenregister. Dies sind dreimal so viele wie im Vorjahr. Dieser Boom an Balkonanlagen hat am gesamten deutschen Solarzubau einen Anteil von 1,5 Prozent (0,2 Gigawatt). Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Zahl dieser Anlagen noch höher ist, da vermutlich nicht alle Balkonanlagen registriert sind.

Wind an Land

Die im Jahr 2023 zugebaute Windleistung liegt mit 2,9 Gigawatt über dem Vorjahresniveau. In diesem Zubauwert sind von den neu in Betrieb genommenen Anlagen die stillgelegten Anlagen abgezogen. Die installierte Gesamtleistung am Jahresende 2023 beträgt damit 60,9 Gigawatt. Bis 2030 soll sich die installierte Leistung auf 115 Gigawatt steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen jährlich 7,7 Gigawatt in Deutschland zugebaut werden. 2023 gingen die meisten Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein (1,1 Gigawatt) neu in Betrieb. In den süddeutschen Flächenländern Bayern und Baden-Württemberg nahmen im vergangenen Jahr zusammen rund 0,08 Gigawatt an Windenergieanlagen neu den Betrieb auf (Bayern: 0,023, Baden-Württemberg: 0,054).

2023 ergingen 80 Prozent mehr Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land als im Vorjahr. Diese wurden für rund 8 Gigawatt ausgesprochen und werden voraussichtlich in den kommenden Jahren realisiert.

Wind auf See

2023 ging ein Windpark auf See mit 27 Windenergieanlagen neu in Betrieb. Dabei handelt es sich um den in der Ostsee liegenden Windpark Arcadis Ost I mit einer Leistung von 0,3 Gigawatt. Damit wurde 2023 in etwa genauso viel Windleistung auf See zugebaut wie im Vorjahr. Insgesamt ist eine Leistung von 8,5 Gigawatt in Ost- und Nordsee installiert.

Biomasse

Der Zubau der Biomasseanlagen hat sich im Jahr 2023 mit 0,12 Gigawatt im Vergleich zum Vorjahr auf niedrigem Niveau verdoppelt. Den größten Anteil daran haben drei neu in Betrieb genommene Heizkraftwerke, die neben Strom auch Nutzwärme erzeugen. Damit sind insgesamt ca. 9 Gigawatt Biomasseleistung in Betrieb.

2. Geschäftsverlauf

Die interkommunale Windenergie Anlage Moosach-Bruck besteht aus einer Windenergieanlage mit einer Genehmigung.

Die Gesellschaft hat im November 2023 bei der Bundesnetzagentur am Ausschreibungsverfahren mit einem Gebotswert von 7,31 Cent/kWh erfolgreich teilgenommen. Mit dem Korrekturfaktor von 1,55 für Windenergieanlagen deren Standortgüte unter 50% vom Referenzertrag liegt, kommt die Gesellschaft auf einen Einspeisetarif von 11,33cent je kWh. Der Baubeginn (Zuwegungen/Infrastruktur) hat bereits im Dezember 2023 begonnen.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keinerlei Erträge vereinnahmt, sodass ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 1 verzeichnet wurde. Für das Jahr 2024 wird wie geplant mit einem positiven Jahresergebnis gerechnet.

3. Lage

Im Geschäftsjahr wurde noch nicht mit der Errichtung der Windkraftanlage begonnen. Die Vorjahreszahlen sind nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

- Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt T€ 63. Die Aktiva ist vornehmlich bestimmt durch die geleisteten Anzahlungen zur Errichtung der Windkraftanlage in Höhe von T€ 59. Darüber hinaus bestehen Vorsteuervergütungsansprüche in Höhe von T€ 2. Das Kommanditkapital in Höhe von T€ 10 ist noch in voller Höhe ausstehend. Der Jahresfehlbetrag wurde vom Eigenkapital abgesetzt, sodass im Berichtsjahr ein Aktivkapital in Höhe von T€ 3 ausgewiesen wird.

Die übrigen Passiva betreffen vornehmlich sonstige Verbindlichkeiten zur Finanzierung von Anlagevermögen in Höhe von T€ 62 sowie Rückstellungen für Jahresabschlusskosten in Höhe von T€ 2.

- Finanzlage

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist mit T€ 41 positiv. Im Geschäftsjahr wurden im Bereich des Sachanlagevermögens Investitionen zur Errichtung der Windenergieanlage in Höhe von T€ 41 getätigt, sodass sich der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit mit T€ -41 negativ zeigt. Der Finanzmittelfonds ist somit unverändert bei T€ 0.

- Ertragslage

Im Geschäftsjahr waren aufgrund der im Bau befindlichen Anlagen keine Erlöse zu verzeichnen. Im Rahmen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind vor allem Jahresabschlusskosten. In Ermangelung von Einnahmen ist ein EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) in Höhe von T€ -1 zu verzeichnen.

4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren der Gesellschaft sind vor allem in Witterungseinflüssen und anderen Bauhemmnissen zu sehen.

C. Nachtragsbericht

Nach Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung kenntlich geworden.

D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Aus Sicht der Gesellschaft lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand die nachfolgenden Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ersehen:

Chancen

- Wirtschaftliche Chancen bestehen für die Gesellschaft unverändert aufgrund der derzeitigen Verknappung und Unsicherheit der Energieversorgung durch den Wegfall von Erdgas aus Russland. Demzufolge können bei einer Erhöhung der Marktpreise über der garantierten EEG- Vergütung zusätzliche Erlöse vereinnahmt werden.
- Eine weitere Chance besteht in der vorzeitigen Inbetriebnahme der Anlage und dadurch eine erhöhte Stromerzeugung im kommenden Geschäftsjahr.

Risiken

- Risiken bestehend für die Gesellschaft aufgrund von zu geringerem Windaufkommen und inso- weit entsprechenden Umsatzeinbußen. Das Risiko für unser Unternehmen wird hier als gering, jedoch nicht beeinflussbar eingeschätzt.
- Darüber hinaus bestehen Risiken durch Ausfall oder Brand der Windkraftanlage. Eine Verzöge- rung der Materiallieferketten kann das technische Ausfallrisiko noch erhöhen.
- Zur Absicherung dieser Risiken wurden entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Aufgrund der genannten Maßnahmen ist von einem geringen Risiko auszugehen.
- Ein Risiko besteht in einer verspäteten Inbetriebnahme, sodass in 2024 kein Umsatz generiert werden kann. Das Risiko hierfür ist als sehr gering einzustufen.

Prognose:

Für das kommende Geschäftsjahr 2024 rechnet die Gesellschaft nicht mit Umsatzerlösen. Ins- gesamt rechnet die Gesellschaft mit einem negativen EBIT.

E. Angaben gemäß § 24 VermAnlG

Im Geschäftsjahr wurden keine Vergütungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG geleistet.

F. Erklärung gemäß § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Bruck, den 28. Februar 2024



Windenergie Osterkling Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführer Werner Stinauer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Erklärung der Geschäftsführung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung der Geschäftsführung.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu

den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren. "

Schwabach, den 29. Februar 2024

WPH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerbera-
tungsgesellschaft

Stefan Maier
Wirtschaftsprüfer

Jürgen Wust
Wirtschaftsprüfer



Name und Anschrift des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss der Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat, lautet:

WPH GmbH
Lindenstraße 10
91226 Schwabach

Hinweis: Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde noch nicht festgestellt, so dass das Datum der Feststellung noch nicht angegeben werden kann.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Geschäftsentwicklung seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht

Seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf den sich der letzte offengelegte Jahresabschluss bezieht (31.12.2023), haben sich keine relevanten Geschäftsvorfälle ergeben:

Im Übrigen haben sich seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf den sich der letzte offengelegte

Jahresabschluss bezieht (31.12.2023), keine relevanten Geschäftsvorfälle ergeben.

Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr

Die Emittentin rechnet mit Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von 7.018.150 Euro. Sie rechnet hierfür mit dem Abruf von Fremdkapital in Höhe von 5.200.000 Euro und der Einwerbung von Eigenkapital in Höhe von 2.050.000 Euro. Im Jahr 2024 wird nicht mit Umsatzerlösen gerechnet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin auf S. 22 ff. verwiesen.

Voraussichtliche Finanzlage der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034
(+) Umsatzerlöse ¹	0	797.407	797.407	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480
(-) Betriebskosten ²	31.850	159.157	161.198	183.388	185.517	187.688	189.902	192.161	194.465	196.815	199.212
davon Wartungsvertrag ³	0	60.893	61.953	67.878	68.981	70.106	71.253	72.424	73.617	74.835	76.077
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁴	100	3.500	3.570	3.641	3.714	3.789	3.864	3.942	4.020	4.101	4.183
davon Telefon ⁵	0	1.200	1.224	1.248	1.273	1.299	1.325	1.351	1.378	1.406	1.434
davon Vergütung Komplementärin ⁶	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon kaufmännische u. technische Betriebsführung ⁷	0	23.495	23.965	24.696	25.190	25.694	26.207	26.732	27.266	27.812	28.368
davon Steuerberatung, Buchführung ⁸	8.500	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951
davon Wirtschaftsprüfer ⁹	2.000	2.000	2.040	2.081	2.122	2.165	2.208	2.252	2.297	2.343	2.390
davon Stromkosten ¹⁰	0	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
davon Direktvermarktung MPM ¹¹	0	-11.045	-11.045	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563
davon Pachten ¹²	0	40.158	40.158	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561
davon BNK ¹³	0	700	714	728	743	758	773	788	804	820	837
davon Monitoring ¹⁴	0	655	668	682	695	709	723	738	753	768	783
davon finanzielle Beteiligung der Gemeinden ¹⁵	0	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252
davon Unvorhergesehenes ¹⁶	20.000	7.500	7.650	7.803	7.959	8.118	8.281	8.446	8.615	8.787	8.963
(-) Zinsaufwendungen ¹⁷	200.000	232.863	200.644	212.925	179.921	189.260	157.296	163.422	143.917	121.575	91.910
(-) Abschreibungen ¹⁸	0	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634
(-) Gewerbesteuer ¹⁹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Jahresergebnis ²⁰	-231.850	-33.248	-3.070	-29.468	1.408	-10.102	19.648	11.264	28.464	48.456	75.724
(+) Abschreibungen	0	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634
(+) Zinsaufwendungen	200.000	232.863	200.644	212.925	179.921	189.260	157.296	163.422	143.917	121.575	91.910
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ²¹	-31.850	638.250	636.209	622.092	619.964	617.793	615.578	613.319	611.015	608.665	606.268
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen ²²	7.018.150	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit ²³	-7.050.000	638.250	636.209	622.092	619.964	617.793	615.578	613.319	611.015	608.665	606.268
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ²⁴	2.050.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten ²⁵	5.200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten ²⁶	0	277.521	119.538	384.906	142.187	408.571	166.915	434.409	453.914	212.356	199.121
(-) Gezahlte Zinsen ²⁷	200.000	232.863	200.644	212.925	179.921	189.260	157.296	163.422	143.917	121.575	91.910
(-) Ausschüttung ²⁸	0	41.000	82.000	82.000	123.000	123.000	164.000	164.000	164.000	205.000	246.000
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>0,00%</i>	<i>2,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>12,00%</i>
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit ²⁹	0	86.865	234.026	-57.739	174.855	-103.038	127.367	-148.512	-150.815	69.735	69.237
(+) Bankguthaben Vorjahr ³⁰	0	0	86.865	320.891	263.152	438.007	334.969	462.336	313.825	163.009	232.744
(=) Bankguthaben ³¹	0	86.865	320.891	263.152	438.007	334.969	462.336	313.825	163.009	232.744	301.981
davon Rückbaurücklage ³²	0	0	0	0	0	0	0	0	21.000	42.000	63.000
davon Schuldendienstrücklage ³³	0	0	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ³⁴	0	86.865	200.891	143.152	318.007	214.969	342.336	193.825	22.009	70.744	118.981

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	kumuliert 01.01.2024- 31.12.2044
(+) Umsatzerlöse ¹	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	16.093.458
(-) Betriebskosten ²	207.752	210.368	213.036	215.757	218.533	208.627	211.515	214.461	217.466	220.531	4.019.397
davon Wartungsvertrag ³	83.439	84.853	86.295	87.766	89.267	78.060	79.622	81.214	82.838	84.495	1.535.865
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁴	4.266	4.352	4.439	4.528	4.618	4.711	4.805	4.901	4.999	5.099	85.141
davon Telefon ⁵	1.463	1.492	1.522	1.552	1.583	1.615	1.647	1.680	1.714	1.748	29.157
davon Vergütung Komplementärin ⁶	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	26.250
davon kaufmännische u. technische Betriebsführung ⁷	28.935	29.514	30.104	30.706	31.320	31.947	32.586	33.237	33.902	34.580	576.254
davon Steuerberatung, Buchführung ⁸	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	251.474
davon Wirtschaftsprüfer ⁹	2.438	2.487	2.536	2.587	2.639	2.692	2.746	2.800	2.856	2.914	50.595
davon Stromkosten ¹⁰	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	92.000
davon Direktvermarktung MPM ¹¹	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	3.563	42.043
davon Pachten ¹²	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	40.561	810.421
davon BNK ¹³	853	870	888	906	924	942	961	980	1.000	1.020	17.008
davon Monitoring ¹⁴	799	815	831	848	865	882	899	917	936	955	15.920
davon finanzielle Beteiligung der Gemeinden ¹⁵	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	14.252	285.040
davon Unvorhergesehenes ¹⁶	9.142	9.325	9.512	9.702	9.896	10.094	10.296	10.502	10.712	10.926	202.230
(-) Zinsaufwendungen ¹⁷	84.828	77.494	69.899	62.034	53.889	45.455	36.720	27.675	18.308	8.611	2.378.646
(-) Abschreibungen ¹⁸	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	0	0	0	0	7.018.150
(-) Gewerbesteuer ¹⁹	0	5.710	6.862	7.456	8.076	10.194	61.532	62.236	62.971	63.737	288.776
(=) Jahresergebnis ²⁰	74.266	73.275	77.049	81.599	86.348	102.569	495.713	501.107	506.735	512.601	2.388.489
(+) Abschreibungen	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	0	0	0	0	7.018.150
(+) Zinsaufwendungen	84.828	77.494	69.899	62.034	53.889	45.455	36.720	27.675	18.308	8.611	2.378.646
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ²¹	597.728	589.403	585.583	582.267	578.871	586.658	532.433	528.783	525.043	521.212	11.785.285
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen ²²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.018.150
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit ²³	597.728	589.403	585.583	582.267	578.871	586.658	532.433	528.783	525.043	521.212	4.767.135
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ²⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.050.000
(+) Aufnahme von Krediten ²⁵	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.200.000
(-) Tilgung von Krediten ²⁶	206.203	213.537	221.132	228.997	237.142	245.576	254.311	263.356	272.723	257.584	5.200.000
(-) Gezahlte Zinsen ²⁷	84.828	77.494	69.899	62.034	53.889	45.455	36.720	27.675	18.308	8.611	2.378.646
(-) Ausschüttung ²⁸	246.000	246.000	246.000	246.000	246.000	266.500	266.500	287.000	287.000	369.000	4.100.000
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>13,00%</i>	<i>13,00%</i>	<i>14,00%</i>	<i>14,00%</i>	<i>18,00%</i>	<i>200,00%</i>
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit ²⁹	60.698	52.372	48.552	45.236	41.840	29.127	-25.098	-49.248	-52.988	-113.983	338.489
(+) Bankguthaben Vorjahr ³⁰	301.981	362.679	415.051	463.603	508.839	550.679	579.806	554.708	505.460	452.472	
(=) Bankguthaben ³¹	362.679	415.051	463.603	508.839	550.679	579.806	554.708	505.460	452.472	338.489	
davon Rückbaurücklage ³²	84.000	105.000	126.000	147.000	168.000	189.000	210.000	231.000	252.000	273.000	
davon Schuldendienstrücklage ³³	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ³⁴	158.679	190.051	217.603	241.839	262.679	270.806	224.708	154.460	80.472	65.489	

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage

¹ Die **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlage und den angesetzten Einspeiserlösen. Diese beruhen auf der kalkulierten Förderung von 11,33 Cent je kWh (Prognose). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2025 kalkuliert.

Hinzu kommt in den Jahren 2025 bis 2044 eine prognostizierte Erstattung der i.S.v. § 6 EEG 2023 betroffenen Gemeinden (Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet). Dies hat folgenden Hintergrund: Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von je 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023 (siehe unten Fn. 15). In den Zeiträumen, in denen die Emittentin den Strom im Wege der geförderten Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell nach dem EEG 2023 vermarktet und die Marktprämie für die erzeugten Strommengen in Anspruch nimmt (prognosegemäß ist dies für alle Windenergieanlage für die gesamte geplante Nutzungsdauer von 20 Jahren vorgesehen), werden die an die Gemeinden geleisteten Zahlungen durch den Netzbetreiber erstattet. Diese Erstattung wurde in den betreffenden Jahren zu den Umsatzerlösen hinzuaddiert.

Zinserträge werden nicht kalkuliert.

² Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.

³ Die Kosten für die Wartung ergeben sich aus dem mit dem Anlagenhersteller abgeschlossenen **Vollwartungsvertrag**. Es wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

⁴ Die Emittentin schließt verschiedene **Versicherungen** ab. Eine **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Eine **Allgefahrenversicherung** deckt teilweise Schäden an den Windenergieanlage und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind. Eine **Betriebsunterbrechungsversicherung** deckt die entgangenen Einspeiserlöse bei einem Schadensfall ab.

⁵ **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Windkraftanlage an (Datenübertragung zwischen den Windenergieanlage, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter).

⁶ Die **Komplementärin** erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i. H. v. 1.250,- Euro zzgl. USt.

⁷ Für die **technische und kaufmännische Betriebsführung**, welche durch die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR übernommen wird, fällt eine Vergütung i. H. von 3,0 % der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin an. Die Kosten der kaufmännischen und technischen Betriebsführung enthalten ferner eine Indexierung zum Inflationsausgleich. Es wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

⁸ Die **laufende Steuerberatung und Buchführung** wird voraussichtlich von der Steuerkanzlei Tremmel, Miesbach, übernommen.

⁹ Das Erfordernis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Emittentin durch eine **Wirtschaftsprüfung** ergibt sich aus § 25 Vermögensanlagengesetz.

¹⁰ Die **Stromkosten** wurden für den Eigenstromverbrauch der Windenergieanlage kalkuliert.

¹¹ Für die **Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell (MPM)** fallen Kosten für die Vermarktung des erzeugten Stroms über einen Direktvermarkter an. In den Jahren 2025 und 2026 wird die Emittentin prognosegemäß für die Vermarktung des erzeugten Stroms keine Vergütung zahlen, sondern Zahlungen erhalten (negatives Direktvermarktungsentgelt).

¹² Die kalkulierten Kosten für die **Pachten** wie Überstreichungsrechte, Leitungsrechte, Abstandsflächenübernahme und Wegebenutzung ergeben sich aus den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Gestattungsverträgen.

¹³ Kosten für eine **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** fallen für den Betrieb eines Systems an, durch das die Beleuchtung der Windenergieanlage zur Sicherheit des Luftverkehrs nur bei Annäherung von Flugobjekten aktiviert wird.

¹⁴ Kosten für **Monitoring** fallen für das

Überwachungssystem für die Windenergieanlage an.

¹⁵ Die Emittentin leistet eine freiwillige **finanzielle Beteiligung** an die i.S.v. § 6 EEG 2023 betroffenen-umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023.

¹⁶ Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes**.

¹⁷ Zu den **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen im Finanzierungsplan auf S. 55 f. verwiesen.

¹⁸ Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen.

¹⁹ Bei der **Gewerbsteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Standortgemeinde kalkuliert.

²⁰ Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbesteuer ergibt sich das prognostizierte **Jahresergebnis**.

²¹ Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.

²² Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen planmäßig im Jahr 2024 und umfassen Zahlungen an den Anlagenhersteller der Windenergieanlage aufgrund des Liefervertrages, Vergütungen an die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR für erbrachte Projektentwicklungs- und Projektplanungsleistungen entsprechend dem Errichtungs- und Entwicklungsvertrag, Kosten der Rechtsberatung, Konzeption und Prospekterstellung, Eigenkapitalvermittlung sowie Gründungskosten und Notarkosten.

²³ Der **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** bildet den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der durch Investitionen verursachten Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab.

²⁴ Die **Eigenkapitaleinzahlung der Gesellschaftereinlagen** soll vollständig im Jahr 2024 erfolgen.

²⁵ Es wurde eine **Aufnahme von Krediten** über insgesamt 5.200.000 Euro kalkuliert (siehe Finanzierungsplanung nebst Erläuterungen auf S. 55 f.). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen abgerufen.

²⁶ Die **Tilgung von Krediten** beginnt voraussichtlich

ab dem Jahr 2025.

²⁷ Die Position **gezahlte Zinsen** betrifft:

- Die Zinsen für Bankdarlehen für die Endfinanzierung sowie für die Vorfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung und der Zwischenfinanzierung der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR. Zu der Verzinsung der Bankdarlehen wird auf S. 55 f. verwiesen.
- Die Bürgschaftskosten für die Stellung von Rückbausicherheiten gegenüber dem Freistaat Bayern. Sie dienen zur Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlage nach deren Betriebsende. Die Kosten werden mit 1,5 % der kalkulierten Rückbaukosten p.a. angesetzt.

²⁸ Die erste **Ausschüttung** ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 vollen Betriebsjahren 4.100.000 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 200 %.

²⁹ Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** ist Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).

³⁰ Das **Bankguthaben aus dem Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat. Der Betrag entspricht jeweils dem Bankguthaben der Emittentin zum Jahresende des Vorjahres. Auf die entsprechende Erläuterung unter nachstehender Fn. 31 wird verwiesen.

³¹ Es wird das **Bankguthaben** zum Jahresende abgebildet. Das Bankguthaben errechnet sich als Ergebnis aus den liquiditätswirksamen Positionen, die in der voraussichtlichen Finanzlage dargestellt werden. Die Schwankungen ergeben sich folglich aus den Schwankungen bei diesen Positionen.

³² Es wird eine **Rücklage für den Rückbau** der Windenergieanlage nach Ende der Betriebszeit ab dem Jahr 2032 aufgebaut. Durch die Rücklage für den

Rückbau wird sichergestellt, dass nach Betriebsende der Windenergieanlage ausreichende Mittel für ihren Rückbau vorhanden sind.

³³ Es wird ferner eine **Rücklage für den Schuldendienst** ab dem Jahr 2026 aufgebaut. Die Rücklage für den Schuldendienst dient zur Sicherstellung, dass die Emittentin die laufenden Zins- und Tilgungsleistungen auch in Jahren leisten kann, in denen der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit entgegen den Prognosen nicht ausreicht, um Zins-

und Tilgungsleistungen zu bedienen.

³⁴ Die **freie Liquidität nach Ausschüttung** stellt das Bankguthaben der Emittentin unter Abzug der Rücklagen für Rückbau und Schuldendienst dar. Schwankungen der freien Liquidität stellen die Folge der Schwankungen der übrigen Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin dar, die unter den vorstehenden Fußnoten erläutert werden.

Voraussichtliche Ertragslage der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034
(+) Umsatzerlöse ¹	0	797.407	797.407	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	31.850	159.157	161.198	183.388	185.517	187.688	189.902	192.161	194.465	196.815	199.212
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	0	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634
Betriebsergebnis	-31.850	199.615	197.574	183.458	181.329	179.158	176.944	174.685	172.381	170.031	167.634
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	200.000	232.863	200.644	212.925	179.921	189.260	157.296	163.422	143.917	121.575	91.910
Finanzergebnis	-200.000	-232.863	-200.644	-212.925	-179.921	-189.260	-157.296	-163.422	-143.917	-121.575	-91.910
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-231.850	-33.248	-3.070	-29.468	1.408	-10.102	19.648	11.264	28.464	48.456	75.724
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerliches Jahresergebnis	-231.850	-33.248	-3.070	-29.468	1.408	-10.102	19.648	11.264	28.464	48.456	75.724
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	-976	-162	-15	-144	7	-49	96	55	139	236	369

(Alle Beträge in Euro)

Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	kumuliert 01.01.2024- 31.12.2044
(+) Umsatzerlöse ¹	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	805.480	16.093.458
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	207.752	216.077	219.898	223.213	226.609	218.822	273.047	276.698	280.437	284.268	4.308.173
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	438.634	0	0	0	0	7.018.150
Betriebsergebnis	159.094	150.769	146.948	143.633	140.237	148.024	532.433	528.783	525.043	521.212	4.767.135
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	84.828	77.494	69.899	62.034	53.889	45.455	36.720	27.675	18.308	8.611	2.378.646
Finanzergebnis	-84.828	-77.494	-69.899	-62.034	-53.889	-45.455	-36.720	-27.675	-18.308	-8.611	-2.378.646
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	74.266	73.275	77.049	81.599	86.348	102.569	495.713	501.107	506.735	512.601	2.388.489
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	5.710	6.862	7.456	8.076	10.194	61.532	62.236	62.971	63.737	288.776
Steuerliches Jahresergebnis	74.266	78.985	83.911	89.055	94.424	112.764	557.245	563.344	569.706	576.338	2.677.265
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	362	357	376	398	421	500	2.418	2.444	2.472	2.500	11.807

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage

¹ Die kalkulierten **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Stromertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung. Diese beträgt planmäßig 11,33 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2025 kalkuliert. Zinserträge werden nicht kalkuliert. Hinzu kommt in den Jahren 2025 bis 2044 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Umsatzerlösen im Rahmen der Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 98, Fn. 1).

² Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der

voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer. Die Position unterliegt Schwankungen, weil sowohl die Betriebskosten wie auch die Gewerbesteuer in den einzelnen Jahren in unterschiedlicher Höhe anfallen.

³ Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlage) sowie einem linearen AfA-Satz von 6,25 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

⁴ **Zinserträge** werden nicht angesetzt.

⁵ Die **Zinsaufwendungen** werden im Zusammenhang mit den Ausführungen im Finanzierungsplan auf S. 55 f. erläutert.

⁶ Die **Gewerbesteuer** wurde im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 99).

Voraussichtliche Vermögenslage der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen ¹	7.018.150	6.579.516	6.140.881	5.702.247	5.263.613	4.824.978	4.386.344	3.947.709	3.509.075	3.070.441	2.631.806
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben ³	0	86.865	320.891	263.152	438.007	334.969	462.336	313.825	163.009	232.744	301.981
Summe Aktiva	7.018.150	6.666.381	6.461.772	5.965.399	5.701.620	5.159.947	4.848.680	4.261.534	3.672.084	3.303.185	2.933.788
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁵	0	-41.000	-123.000	-205.000	-328.000	-451.000	-615.000	-779.000	-943.000	-1.148.000	-1.394.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁶	-231.850	-265.098	-268.168	-297.636	-296.228	-306.329	-286.681	-275.417	-246.954	-198.498	-122.774
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten ⁷	5.200.000	4.922.479	4.802.940	4.418.035	4.275.847	3.867.276	3.700.361	3.265.952	2.812.038	2.599.682	2.400.561
Summe Passiva	7.018.150	6.666.381	6.461.772	5.965.399	5.701.620	5.159.947	4.848.680	4.261.534	3.672.084	3.303.185	2.933.788

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	31.12. 2044
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen ¹	2.193.172	1.754.538	1.315.903	877.269	438.634	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen										
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben ³	362.679	415.051	463.603	508.839	550.679	579.806	554.708	505.460	452.472	338.489
Summe Aktiva	2.555.851	2.169.588	1.779.506	1.386.107	989.313	579.806	554.708	505.460	452.472	338.489
Passiva										
A. Eigenkapital										
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000	2.050.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁵	-1.640.000	-1.886.000	-2.132.000	-2.378.000	-2.624.000	-2.890.500	-3.157.000	-3.444.000	-3.731.000	-4.100.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁶	-48.507	24.768	101.817	183.416	269.764	372.333	868.046	1.369.153	1.875.888	2.388.489
B. Verbindlichkeiten										
Gegenüber Kreditinstituten ⁷	2.194.358	1.980.821	1.759.689	1.530.691	1.293.549	1.047.973	793.662	530.307	257.584	0
Summe Passiva	2.555.851	2.169.588	1.779.506	1.386.107	989.313	579.806	554.708	505.460	452.472	338.489

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage

¹ **Sachanlagen** bestehen aus der Windenergieanlage und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt.

² **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestehen planmäßig nicht.

³ Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

⁴ Das **gezeichnete Kommanditkapital** besteht aus den voraussichtlich gezeichneten Kommanditeinlagen und dem Kommanditkapital der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

⁵ Die **kumulierten Ausschüttungen** bezeichnen die Summe der Ausschüttungen an die Kommanditisten über den Betrachtungszeitraum.

⁶ Das **kumulierte Jahresergebnis** gibt die Summe der Jahresergebnisse über den Betrachtungszeitraum an. Da sich die Jahresergebnisse jeweils aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbesteuer ergeben, die über die Jahre ihrerseits schwanken, unterliegt die Veränderung des kumulierten Jahresergebnisses Schwankungen.

⁷ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind noch nicht getilgte Darlehen.

Planzahlen der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030
Investitionen ¹	7.018.150	0	0	0	0	0	0
Produktion / kWh ²	0	7.126.000	7.126.000	7.126.000	7.126.000	7.126.000	7.126.000
Umsatzerlöse ³	0	797.407	797.407	805.480	805.480	805.480	805.480
Steuerliches Jahresergebnis ⁴	-231.850	-33.248	-3.070	-29.468	1.408	-10.102	19.648

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen der Emittentin

¹ Die **Investitionen** betreffen die Investitionen in das Sachanlagevermögen und werden im Rahmen der Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin erläutert (S. 99, Fn 22).

² Die geplante **Stromproduktion** der Windenergieanlage ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen (siehe S. 48 f.).

³ Die **Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag der Windenergieanlage und der Einspeiseförderung. Diese beträgt voraussichtlich 11,33 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2025 kalkuliert.

Hinzu kommt in den Jahren 2025 bis 2044 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Umsatzerlösen im Rahmen der Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 98, Fn. 1).

⁴ Die Berechnung des **steuerlichen Jahresergebnisses** ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (siehe S. 101 - 102).

F. Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlage übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur

Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist abgesehen von den prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden, nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jedem Gesellschafter werden jährlich die in der Einkommensteuererklärung anzugebenden Werte aus seiner Beteiligung mitgeteilt. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) wird bankseitig grundsätzlich Kapitalertragsteuer einbehalten. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlage wird von der Emittentin errichtet und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Windenergieanlage. Die Windenergieanlage stellt mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung sowie der Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15a EStG

Nach § 15a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15b EStG

Nach § 15b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15b EStG nicht. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG

dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbesteuer

Die Emittentin unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung oder Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei Windenergieanlage also der Standort der Windenergieanlage. Der sog. Gewerbesteuerermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Seit dem Standortgesetz 2021 gilt im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagebetreibern, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 90:10 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlage hat. Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu, wie z. B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 200.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 4-fache des anteiligen Gewerbesteuerermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Emittentin ist ein regelbesteuertes Unternehmen i.S.d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Investitions- und Betriebskosten mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschafts- und Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.

G. Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet. Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6 des Gesellschaftsvertrages, S. 129).

Pflicht zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht

Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Handelsregistermaßnahmen zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 129). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen.

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und entsprechende Belege vorlegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 16.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 137). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 16 des Gesellschaftsvertrages, S. 136 f.).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 137). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 137).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.

Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben.

Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen. Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind

durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen. Die Komplementärin ist befugt, je Erbfallregelung eine Aufwandspauschale in Höhe von 150 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben (§ 18.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 138 f.).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 25 des Gesellschaftsvertrages, S. 140).

Informationspflichten

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, anzugeben. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 129). Änderung der Kontoverbindung (§ 26.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 140 f.). Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin eine Änderung der Adresse oder eine Änderung der Kontoverbindung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3. des Gesellschaftsvertrages, S. 141).

Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 26.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 141).

Datenverwaltung

Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen (§ 26.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 140).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie

am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Es sind jeweils die mit Stand 31.12. eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich. Daneben bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten unberührt (§ 15.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 136). Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 136).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten (S. 131).

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 132 f.) oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen (§ 10 des Gesellschaftsvertrages, S. 133) getroffen werden.

Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung statt (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 132 f.). Die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn die Komplementärin dies wünscht oder wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 132 f.). Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung. Die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin verlangt die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils volle 1000,- Euro (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8.3 bis § 8.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 131 f.).

Beirat

Außerdem können die Anleger einen Beirat wählen, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages, S. 134).

Informationsrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informationsrechte eines Kommanditisten zu. Die gesetzlichen Informationsrechte nach § 166 Abs. 1 HGB bleiben unberührt. Danach können die Anleger Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 23 des Gesellschaftsvertrages, S. 140).

Kündigung und Abfindung

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2044. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages, S. 138).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 20.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 138).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden

Gesellschafter bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe der Auseinandersetzungsbilanz nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters anstehen. Das Abfindungsguthaben wird nicht verzinst und ist in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 21 des Gesellschaftsvertrages, S. 139 f.).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres durch Abtretung übertragen. Teilübertragungen sind nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist (§ 17 des Gesellschaftsvertrages, S. 137).

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, muss der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angedient werden. Dazu hat der Gesellschafter seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin verpflichtet sich innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 137).

Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (§ 24 des Gesellschaftsvertrages, S. 140).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4 lit. a) des Gesellschaftsvertrages, S. 128).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und, in Abstimmung mit den Gründungskommanditisten, zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 129 f.).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 129).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 129).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 130).
- Berechtigung, einen externen Dienstleister mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung zu beauftragen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 130).
- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen (Kommanditanteile) beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 130).

- Recht, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie ordentliche Gesellschafterversammlungen als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Gesellschafterversammlung durchführt (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 132).
- Gewährung einer Stimme bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile (§ 8.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 132).
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 131).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 132 f.).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 133).
- Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Präsenzveranstaltungen (§ 10.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 133).
- Recht die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen in Eilfällen auf eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 134).
- Recht zur Einberufung von und Teilnahme an Beiratssitzungen (§ 11.4 und § 11.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 134)
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen für die Gesellschaft (§ 12 des Gesellschaftsvertrags, S. 135 f.).
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 15.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 136).
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 AO bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 137).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditanteilen und zu unterjährigen Übertragungen (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 137).
- Recht zur Datenverwaltung und

Datenspeicherung und zur Weitergabe von Daten über die Gesellschafter im erforderlichen Umfang gegenüber dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen (§ 26.1 und § 26.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 140 f.).

Die Komplementärin der Emittentin (Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4 lit. a) des Gesellschaftsvertrags, S. 128).
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 129).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, S. 130).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, S. 132).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird (§ 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, S. 132 f.).
- Pflicht den Jahresabschluss und Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 136).
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13 des Gesellschaftsvertrags, S. 136).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von

Abfindungsansprüchen (§ 21.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 139.).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Kommanditisten

Die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stimmen mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden. (§ 17 des Gesellschaftsvertrags, S. 137).

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist (§ 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, S. 137).

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen (§ 17 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags, S. 137).

Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden

Kommanditisten zu tragen (§ 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, S. 137).

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

- Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig.
- Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.
- Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über die Verkaufsabsicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 137).

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.

Seite absichtlich frei gehalten



Prototyp der Windenergieanlage ENERCON E-160 EP5 E3

H. Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin	
Firma der Emittentin:	Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG
Sitz:	Bruck, Landkreis Ebersberg
Geschäftsanschrift:	Hüttelkofen 1, 85567 Bruck
Rechtsform:	GmbH & Co. KG (Sonderform der Kommanditgesellschaft)
Gründungsdatum:	22.03.2021. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht München, HRA 113921
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windenergieanlage wird von der Gesellschaft selbst betrieben. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist der Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 30.000 Euro, welches vollständig eingezahlt ist. Gesellschafter sind Leonhard Eichler, Martin Hutterer, Georg Riedl, Maria Theresia Tremmel, Johann Zäuner und Werner Stinauer. Geschäftsführer der Komplementärin sind Johann Zäuner und Werner Stinauer.
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 10.000,- Euro. Es handelt sich dabei um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Die Einlagen auf das Kapital sind vollständig eingezahlt.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „G. Rechtliche Grundlagen“, auf S. 109 bis 112 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den auf S. 112 bis 114 erläuterten abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Einziger Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage und der Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Die Windenergieanlage wird von der Gesellschaft selbst betrieben.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:	Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit der Emittentin von wesentlicher Bedeutung: Liefervertrag mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH über die Lieferung und Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 vom 06.06./27.06.2023: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die fristgerechte und mangelfreie Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage Voraussetzung für die Aufnahme der Stromerzeugung durch die Emittentin ist. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 28 (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt und Investitionskosten), S. 29 (Gewährleistung) und S. 33 (Vertragsrisiken) beschrieben. Vollwartungsvertrag ENERCON Partner Konzept mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH vom 06.06./27.06.2023: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlage auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken

sind auf S. 28 (Betriebskosten), S. 28 f. (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 33 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Gestattungsverträge** zur Grundstücksnutzung mit diversen Grundstückseigentümern abgeschlossen zwischen dem 25.04.2021 und dem 11.02.2022:

Die Gestattungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlage bei Beendigung der Nutzungsverträge nicht weiter am Standort betrieben werden könnten. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 33 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Errichtungs- und Entwicklungsvertrag** mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR vom 12.12.2023:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlage ohne eine professionelle Projektbetreuung nicht fristgerecht errichtet werden kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 33 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Vertrag über die technische Betriebsführung und kaufmännische Betriebsführung** mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie vom 13.02.2024:

Die Verträge sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlage auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 28 f. (Reparatur, Wartung und Instandhaltung), und S. 33 Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Darlehensverträge** zum Zwecke der Vorfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung und zur Endfinanzierung mit der VR Bank im südlichen Franken eG vom 25.01.2024 bzw. 24.01.2024 und der Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG vom. 08.02.2024:

Die Darlehensverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 34 f. (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf S. 55 f. zu finden.

- **Darlehensvertrag zur Zwischenfinanzierung** mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR vom 13.02.2024:

Der Darlehensvertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken

	werden auf S. 34 f. (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu dem Darlehensvertrag sind auf S. 55 f. zu finden. • Vermittlungsvertrag mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG vom 29.01.2024: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 (Vertragsrisiken) und S. 35 (Eigenkapitalrisiko) beschrieben. Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Die Emittentin ist vom Bestand des Zuschlags der Bundesnetzagentur abhängig. Der Zuschlag lässt sich als Lizenz im weiteren Sinne beschreiben. Der Zuschlag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn ohne den Zuschlag hat die Emittentin keinen Anspruch auf Förderung des erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und könnte damit auch die angenommenen Umsatzerlöse nicht generieren. Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.
Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:	Es existieren keine Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.
Laufende Investitionen:	Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Investitionen in Höhe von 854.611 Euro zzgl. Umsatzsteuer geleistet. Im Übrigen tätigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.
Außergewöhnliche Ereignisse:	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

I. Angaben zu Personen gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter

Gründungskomplementärin	
Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH	
Sitz:	Bruck, Landkreis Ebersberg
Geschäftsanschrift:	Hüttelkofen 1, 85567 Bruck
Handelsregister:	Amtsgericht München, HRB 195445
Gründungskommanditisten	
Name	Kommanditeinlage
Johann Zäuner	5.000 Euro
Werner Stinauer	5.000 Euro

Die Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter Johann Zäuner und Werner Stinauer ist Hüttelkofen 1, 85567 Bruck.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind ausschließlich die Gründungsgesellschafter.

Einlagen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt 10.000 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten. Die Einlagen sind vollständig einbezahlt. Die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat keine Einlage gezeichnet oder eingezahlt.

Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates der Emittentin

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) übernommen (Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH), vertreten durch ihre Geschäftsführer Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer. Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer sind somit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	
Name	Geschäftsanschrift
Johann Zäuner	Hüttelkofen 1, 85567 Bruck
Werner Stinauer	Hüttelkofen 1, 85567 Bruck

Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Sie üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Emittentin gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Emittentin nicht.

Beirat der Emittentin

Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens sechs von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Der Beirat wird erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages gewählt. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt. Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung deswegen noch nicht.

Sonstige Gremien

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren bei der Emittentin nicht.

Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Anbieterin und Prospektverantwortliche	
Firma:	Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH
Sitz	Bruck, Landkreis Ebersberg
Geschäftsanschrift:	Hüttelkofen 1, 85567 Bruck
Handelsregister:	Amtsgericht München, HRB 195445

Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortliche	
Name	Geschäftsanschrift
Johann Zäuner	Hüttelkofen 1, 85567 Bruck
Werner Stinauer	Hüttelkofen 1, 85567 Bruck

Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer sind jeweils auch Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Sie üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Bei der Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und 8 Vermögensanlagengesetz, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Bei der Vermögensanlage handelt es sich auch nicht um

eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 Vermögensanlagengesetz, die die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Deswegen ist die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes nicht erforderlich. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und kein nach § 5c Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes festgestellter und veröffentlichter Bericht eines Mittelverwendungskontrolleurs.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Weitere Angaben zu den Personen gemäß Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung

Angaben zur Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH

Die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH ist Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Anbieterin und Prospektverantwortliche.

Bei der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bezüglich der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH nicht vor.

Über das Vermögen der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH war

innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH übernimmt die Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortlichen dieser Vermögensanlage. Darüber hinaus erbringt die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes.

Angaben zu Herrn Johann Zäuner

Herr Johann Zäuner ist Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und als Geschäftsführer der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Johann Zäuner liegen keine Eintragungen

in einem Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Johann Zäuner ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutscher. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Johann Zäuner nicht vor.

Über das Vermögen von Herrn Johann Zäuner wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Johann Zäuner war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Johann Zäuner besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagung des öffentlichen Angebots nach § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Johann Zäuner ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Herr Johann Zäuner ist gleichberechtigt mit Herrn Werner Stinauer Mitgesellschafter und Geschäftsführer der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro zur Verfügung. Des Weiteren ist Herr Johann Zäuner als Aufsichtsrat der Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG tätig. Die Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG wird der Emittentin Fremdkapital in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro zur Verfügung stellen. Im Übrigen ist Herr Johann Zäuner nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an oder tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Herr Johann Zäuner ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt

der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Herr Johann Zäuner ist gleichberechtigt mit Herrn Werner Stinauer Mitgesellschafter der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR übernimmt im Auftrag der Emittentin die Projektentwicklung für die Errichtung und den Betrieb sowie Planungs- und Bauleistungen für die Infrastruktur des Anlageobjekts. Sie übernimmt ferner die technische und kaufmännische Betriebsführung des Anlageobjektes unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Herr Johann Zäuner ist mit 16,66 % der Gesellschaftsanteile an der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH beteiligt. Die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage. Im Übrigen ist Johann Zäuner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR übernimmt im Auftrag der Emittentin die Projektentwicklung für die Errichtung und den Betrieb sowie Planungs- und Bauleistungen für die Infrastruktur des Anlageobjekts. Sie übernimmt ferner die technische und kaufmännische Betriebsführung des Anlageobjektes unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Übernahme

der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Herr Johann Zäuner ist als Geschäftsführer der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH und der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR tätig. Darüber hinaus ist Herr Johann Zäuner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Johann Zäuner erbringt die o.g. Leistungen der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH und der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Johann Zäuner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes.

Herr Johann Zäuner ist als Geschäftsführer der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH tätig. Diese steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin. Im Übrigen ist Herr Johann Zäuner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Johann Zäuner ist mit 16,66 % der Gesellschaftsanteile an der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH beteiligt, die als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches steht. Im Übrigen ist Herr Johann Zäuner nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu Herrn Werner Stinauer

Herr Werner Stinauer ist Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und als Geschäftsführer der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Werner Stinauer liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs

Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesensgesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Werner Stinauer ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutscher. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Werner Stinauer nicht vor.

Über das Vermögen von Herrn Werner Stinauer wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Werner Stinauer war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Werner Stinauer besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagung des öffentlichen Angebots nach § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Werner Stinauer ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Herr Werner Stinauer ist gleichberechtigt mit Herrn Hans Zäuner Mitgesellschafter und Geschäftsführer der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro zur Verfügung. Im Übrigen ist Herr Werner Stinauer nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an oder tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Herr Werner Stinauer ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Herr Werner Stinauer ist gleichberechtigt mit Herrn Hans Zäuner Mitgesellschafter der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR erbringt im Zeitpunkt der

Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR übernimmt im Auftrag der Emittentin die Projektentwicklung für die Errichtung und den Betrieb sowie Planungs- und Bauleistungen für die Infrastruktur des Anlageobjekts. Sie übernimmt ferner die technische und kaufmännische Betriebsführung des Anlageobjektes unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Herr Werner Stinauer ist mit 16,66 % der Gesellschaftsanteile an der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH beteiligt. Die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage. Im Übrigen ist Werner Stinauer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR übernimmt im Auftrag der Emittentin die Projektentwicklung für die Errichtung und den Betrieb sowie Planungs- und Bauleistungen für die Infrastruktur des Anlageobjekts. Sie übernimmt ferner die technische und kaufmännische Betriebsführung des Anlageobjektes unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Die Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage. Herr Werner Stinauer ist als Geschäftsführer der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH und der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR tätig. Darüber hinaus ist Herr Werner Stinauer zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Werner Stinauer erbringt die o.g. Leistungen der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH und der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Werner Stinauer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes.

Herr Werner Stinauer ist als Geschäftsführer der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH tätig. Diese steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin. Im Übrigen ist Herr Werner Stinauer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Werner Stinauer ist mit 16,66 % der Gesellschaftsanteile an der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH beteiligt, die als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches steht. Im Übrigen ist Herr Werner Stinauer nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art

Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Anbieterin und Prospektverantwortliche Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. zu (bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2044 ein Betrag in

Höhe von 26.250 Euro zzgl. USt.) sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen. Die Aufwendungen und Auslagen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden.

Johann Zäuner und Werner Stinauer

Für ihre Tätigkeiten als Geschäftsführer der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH und der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR erhalten Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Geschäftsführervergütung.

Für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat der Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG erhält Herr Johann Zäuner eine Aufwandsentschädigung, die nicht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steht.

Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer sind im Verhältnis ihrer Anteile an dem Ergebnis der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft nach Abzug aller Personal- und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaftet.

Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR erhält für die von ihr zu erbringenden Leistungen nach dem Errichtungs- und Entwicklungsvertrag sowie für die technische und kaufmännische Betriebsführung eine Vergütung. Diese beträgt im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2044 voraussichtlich 576.254 Euro. Die ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR hat darüber hinaus der Emittentin ein Darlehen gewährt und erhält über die Laufzeit des Darlehens prognosegemäß Zinsen in Höhe von 50.000 Euro. Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer sind im Verhältnis ihrer Anteile an dem Ergebnis der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft nach Abzug aller Personal- und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaftet.

Als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nehmen Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil.

Aufgrund ihrer Einlage i.H.v. je 5.000 Euro erhalten Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2044 Ausschüttungen in Höhe von je 10.000 Euro.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Mitglieder des Beirats

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Ferner nehmen die Mitglieder des Beirats der Emittentin an Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen teil. Im Übrigen stehen den Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Zusammenfassung

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH, Herr Johann Zäuner, Herr Werner Stinauer) damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 46.250 Euro zu, zzgl. USt, soweit eine solche anfällt, zuzüglich

- der nicht näher bezifferbaren Erstattung der Aufwendungen der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH und
- der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Herrn Johann Zäuner und Herrn Werner Stinauer an der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH und der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum

Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 20.000 Euro zu, zzgl. USt, soweit eine solche anfällt, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Herrn Johann Zäuner und Herrn Werner Stinauer an der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH und der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Herr Johann Zäuner und Herr Werner Stinauer) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 20.000 Euro zu, zzgl. USt, soweit eine solche anfällt, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Herrn Johann Zäuner und Herrn Werner Stinauer an der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH und der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

J. Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1** Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG (im Folgenden „Gesellschaft“).
- 1.2** Der Sitz der Gesellschaft ist in Bruck.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1** Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windenergieanlage wird von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2** Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1** Die Gesellschaft beginnt am 22.03.2021. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

- a) Die Firma: Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH, mit Sitz in Bruck, Geschäftsanschrift: Hüttelkofen 1, 85567 Bruck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 195445 als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).

Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- b) Johann Zäuner, Hüttelkofen 1, 85567 Bruck, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist;
- c) Werner Stinauer, Am Bachfeld 10, 85567 Pienzenau, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

- 5.1** Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage für neu eintretende Kommanditisten beträgt mindestens € 2.000 (in Worten: Euro zweitausend) und höchstens € 150.000,- (in Worten: Euro hundertfünfzigtausend) und muss durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 5.2** Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter, jedoch in Abstimmung mit den Gründungskommanditisten, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme des betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.
- 5.3** Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.
- 5.4** Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Leistung der Einlage

- 6.1** Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.
- 6.2** Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
- 6.3** Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bevollmächtigt und ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage entsprechend herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilten Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie aufgelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

- 6.4** Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Haftenlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1** Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2** Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- 7.3** Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet darüber hinaus nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4** Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.
- 7.5** Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:
- a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Lieferung und Errichtung der Windenergieanlage und der sonstigen technischen Einrichtungen sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
 - b) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
 - c) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
 - d) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere für die Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
 - e) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
 - f) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit geeigneten Fachfirmen;
 - g) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung;
 - h) Abschluss von Versicherungsverträgen;
 - i) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
 - j) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen; Die Komplementärin ist dabei insbesondere berechtigt, bis zu 10 % der Strommengen, die durch die Energieerzeugungsanlagen der Gesellschaft erzeugt werden, im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2023 oder einer Folgevorschrift zum Zuschlagswert nach dem EEG für die jeweilige Anlage (sog. anzulegender Wert) an Energieversorgungsunternehmen zu veräußern, die in der Standortgemeinde der

Erzeugungsanlage einen örtlichen Stromtarif anbieten. Dies gilt auch, wenn die übrigen Strommen- gen, die durch die Energieerzeugungsanlagen der Gesellschaft erzeugt werden, zu einem höheren Wert vermarktet werden können;

- k) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
- l) Führen von Aktiv- und Passivprozessen;
- m) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

7.6 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversamm- lung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Ge- schäfte“):

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) Veräußerung eines Teils oder der gesamten Windenergieanlage;
- c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
- d) Wiederherstellung der Windenergieanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
- e) Erwerb weiterer als im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Windenergieanlage.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbe- schluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder au- ßerhalb einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 10 getroffen.

8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenhei- ten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
- c) Entlastung der Komplementärin;
- d) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.7);
- f) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 19.4);
- g) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene Windenergieanlage samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden ist;
- h) andere Beschlussgegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz vor- behalten sind oder von der Komplementärin den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Kompe- lentärin die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangt. In diesem Fall ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.

8.4 Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen ab- gestimmt.

- 8.5** Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.
- 8.6** Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 8.7** Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.
- 8.8** Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.9** Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit.
- 8.10** Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilten Adresse des jeweiligen Gesellschafters oder Mitteilung über die Bereitstellung zum Download als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung eines Mangels von Gesellschafterbeschlüssen kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung vollständig oder gemischt als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 durchgeführt wurde, es sei denn, der Komplementärin ist insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1** Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres entweder als Präsenzveranstaltung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 statt; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- 9.2** Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. Das Verlangen ist in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erklären. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt. Außerordentliche

Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 stattfinden; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 9.3** Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von den Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.
- 9.4** Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Will ein Gesellschafter sich in einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen, so hat er dies unter Nennung des Namens des Vertreters vor der Gesellschafterversammlung gegenüber der Komplementärin schriftlich anzuzeigen.
- 9.5** Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).
- 9.6** Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 9.7** Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, die Zahl der anwesenden Gesellschafter, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält die Niederschrift per E-Mail übermittelt. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten durch die Komplementärin innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen

- 10.1** Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere
- schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren),
 - in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax),
 - im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. über ein Online-Abstimmungsportal),
 - in Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“) und
 - auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.

Die Wahl des Verfahrens liegt im Ermessen der Komplementärin. Für Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen nach § 10.1 gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend. Für virtuelle Gesellschafterversammlungen gilt zudem § 9.

- 10.2** Sollen Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilten Adresse als erfolgt.

- 10.3** Die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich.
- 10.4** Beschlussfähigkeit ist bei Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen stets gegeben.
- 10.5** Über das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen ist von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen und innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Frist zur Stimmabgabe an die Kommanditisten in Abschrift per Post oder - sofern der Gesellschafter der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat - per E-Mail zuzusenden. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

- 11.1** Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens sechs von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat kann erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder im Wege der sonstigen Beschlussfassung gemäß § 10 gewählt werden.
- 11.2** Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20 % des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere drei Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung für jedes abzubrufende Beiratsmitglied in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.
- 11.3** Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.
- 11.4** Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5** Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.
- 11.6** Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und

kann daran teilnehmen.

- 11.7** Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.
- 11.8** Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.
- 11.9** Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.
- 11.10** Beschlüsse des Beirats können stets auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung entweder (i) schriftlich, durch Telefax oder E-Mail oder (ii) im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn der gemäß § 11.5 Einberufende dies unter Setzung einer angemessenen Frist anordnet. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die für Präsenzsitzungen geltenden Einberufungs- und sonstigen Fristen entsprechend; die Beschlussfassungen in Video- oder Telefonkonferenzen sind „Sitzungen“ im Sinne von § 11.
- 11.11** Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.
- 11.12** Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.
- 11.13** Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vergütungen

- 12.1** Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von € 1.250 sowie Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig Tag genau zu entrichten. Die Haftungsvergütung ist zum 31.01. des jeweils laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- 12.2** Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.
- 12.3** Die Mitglieder des Beirats erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 100,- zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer.
- 12.4** Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

§ 13 Gesellschafterkonten

- 13.1** Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
- a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
 - b) Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.
- 13.2** Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Jahresabschluss

- 14.1** Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.
- 14.2** Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen

- 15.1** Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen –einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.
- 15.2** Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze geschlossen.
- 15.3** Entnahmen sind zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung bestehender oder künftiger vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können. Zu berücksichtigen sind ferner die von der finanzierenden Bank auferlegten Rücklageverpflichtungen.
- 15.4** Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren

- 16.1** Die Steuererklärung wird von der Komplementärin im Namen der Gesellschaft bei dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt eingereicht. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben

(persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.

- 16.2** Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.
- 16.3** Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 17 Verfügung über Gesellschaftsanteile

- 17.1** Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von € 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.
- 17.2** Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen.
- 17.3** Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.

§ 18 Erbfall

- 18.1** Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 18.2** Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
- 18.3** Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen

gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

- 18.4** Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwider-
rufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplemen-
tärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handels-
register abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu
tragen.
- 18.5** Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschafts-
anteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen. Die Komplementärin ist
befugt, je Erbfallregelung eine Aufwandspauschale in Höhe von € 150 zuzüglich gesetzlicher Umsatz-
steuer zu erheben.
- 18.6** Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des
§ 17 dieses Vertrages zulässig.
- 18.7** Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditeil ist zulässig.

§ 19 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

- 19.1** Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahres-
ende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2044. Teilkündigungen sind unzuläs-
sig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich
für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- 19.2** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 19.3** Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 21 dieses Vertrages.
- 19.4** Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung
möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen
Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der
Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 19.5** Ein Ausschluss der Komplementärin ist nur möglich, sofern zum Zeitpunkt des Ausscheidens anstelle
der Komplementärin ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen
wird. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften. Abs. 4 bleibt unbe-
rührt.

§ 20 Ausscheiden

- 20.1** Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlus-
ses;
 - c) unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 bei verspäteter Einzahlung der Einlage;
 - d) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzver-
fahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- e) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.
- 20.2** Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.
- 20.3** Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat die Komplementärin unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.
- 20.4** Der ausscheidende Gesellschafter trägt die Kosten seines Ausscheidens selbst.

§ 21 Abfindungsanspruch

- 21.1** Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 21.2** Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Scheidet der Gesellschafter unterjährig aus, so ist der Bilanzstichtag des jeweiligen Vorjahres als Bewertungsstichtag maßgebend. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse – nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.
- 21.3** Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.
- 21.4** Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.
- 21.5** Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden

Gesellschafter nicht zu.

- 21.6** Das Abfindungsguthaben wird nicht verzinst und ist in sechs Halbjahresraten auszuführen. Die erste Rate ist am 31.12. des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- 21.7** Besteht ein negatives Abfindungsguthaben, so ist dieses sofort zur Zahlung fällig.

§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 22.1** Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:
- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
 - c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.
- 22.2** Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.
- 22.3** Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 23 Informations- und Kontrollrechte

- 23.1** Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen.
- 23.2** Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 24 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 25 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 26 Datenverwaltung

- 26.1** Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.

- 26.2** Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen mitteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.
- 26.3** Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.
- 26.4** Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 27 Schlussbestimmungen

- 27.1** Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.
- 27.2** Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- 27.3** Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 27.4** Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 27.5** Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Bruck, den 06.02.2024

Komplementärin:

Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

Kommanditisten:

Johann Zäuner

Werner Stinauer

Seite absichtlich frei

Seite absichtlich frei

Seite absichtlich frei